

VERORDNUNG Nr. 16-334 VOM 6 APRIL 2007 ÜBER DIE WÄRMEVERSORGUNG

*Herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft und Energetik
Veröff. GBl.Nr.34 vom 24 April 2007, verbes. GBl. Nr.39 vom 15
Mai 2007, geänd. GBl. Nr.58 vom 17 Juni 2007*

Erstes Kapitel.

ALLGEMEINES

Art. 1. (1) In dieser Verordnung werden die Ordnung und technischen Bedingungen für die Wärmeversorgung, für die operative Steuerung des Wärmeversorgungssystems, für den Anschluss von Erzeugern und Verbrauchern an das Wärmeübertragungsnetz, Kündigung der Wärmeversorgung, für das Abstellen der Wärmezuführung und für das Anwenden der Anteilsverteilung der Wärmeenergie in Gebäuden - Etageneigentum, sowie die Art, die Bedingungen und die Ordnung zur Gewährung von Garantien von den Wärmeenergielieferanten entsprechend den von ihnen abgeschlossenen Geschäften mit dem Wärmeübertragungsunternehmen.

(2) Die technischen Bedingungen für die Wärmeversorgung beziehen sich auf:

1. Wärmeenergieerzeugung;
2. Wärmeenergieübertragung;
3. operative Steuerung des Wärmeversorgungssystems;
4. Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz;
5. Messung und Abrechnung von Wärmeenergie;
6. Anteilsverteilung der Wärmeenergie;
7. Kündigung der Wärmeversorgung;
8. Abstellung der Wärmezuführung.

Art. 2. (1) Die Wärmeversorgung erfolgt über Energieobjekte und Ausrüstungen zur Erzeugung, Übertragung, Lieferung und Verteilung, verbunden im Wärmeversorgungssystem, und auf der Grundlage von komplexen technisch-wirtschaftlichen Analysen entsprechend [Art. 9. Abs. 1, Pkt. 2 des Energiegesetzes](#) (EG).

(2) Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Objekte und neuer Wärmeübertragungsnetze, notwendig für die Wärmeversorgung von Siedlungsorten, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Detaillierten Strukturplänen und bei Einhaltung der technischen Regeln und Normative, festgelegt in der Verordnung entsprechend [Art. 139. Abs. 5 des Gesetzes über die territoriale Infrastruktur /ZUT - GTI/](#) und entsprechend [Art. 125. Abs. 4 EG](#).

Art. 3. (1) Das Wärmeübertragungsunternehmen ist verpflichtet die Bereitschaft zu haben, vom 1 Oktober bis 30 April Wärmeenergie zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Lieferant schaltet die Heizung in der Abonatstation des Gebäudes ein, wenn die mittlere Temperatur über 24 Stunden (Ganztagestemperatur) der Außenluft in drei aufeinander folgenden Tagen niedriger als +12 °C ist und schaltet die Heizung bei Erhöhung der mittleren Ganztagestemperatur der Außenluft in drei aufeinander folgenden Tagen über +12 °C, wobei auch in beiden Fällen die langfristigen Prognose für die folgenden 7 - 10 Tage in Betracht zu ziehen ist.

(3) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Lieferant kann die Heizung vor oder nach den Fristen entsprechend Art. 1 und 2 auf schriftliche Anforderung der Verbraucher ein- oder ausschalten.

Zweites Kapitel.

WÄRMEENERGIEERZEUGUNG

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

Art. 4. Die Wärmeenergieerzeugung erfolgt durch ein Energieunternehmen unter den Bedingungen des [Art. 39. Abs. 1, Pkt.1](#) und [des Art. 39. Abs. 4, Pkt.2 und 4](#) des EG.

Art. 5. Die Wärmeenergieerzeugung sind entsprechend [Art. 4](#) verpflichtet:

1. die Sicherheitsanforderungen einzuhalten und eine sichere und zuverlässige Arbeit der Ausrüstungen für die Wärmeenergieerzeugung bei wirtschaftlichem Verbrauch von Energieressourcen abzusichern;

2. die Wärmeversorgungsregime und die Parameter der Wärmeträger einzuhalten, die vom Operator des Wärmeübertragungsnetzes vorgegeben wurden;

3. die Brennstoffreserven in Übereinstimmung mit der Verordnung entsprechend [Art. 85. Abs. 2 EG](#) zu unterhalten.

Art. 6. Die Struktur und die technische Betreuung der Kraftwerke und der Installationen zur Wärmeenergieerzeugung entsprechen den Verordnungen entsprechend [Art. 83. Abs. 1, Pkt.2](#) und [des Art. 125. Abs. 4des EG](#).

Art. 7. (1) Die Wärmeenergieerzeuger montieren entsprechend [Art. 4](#) auf ihre Kosten an der Eigentumsgrenze:

1. eine Absperrarmatur;

2. Mittel zur Prüfung und Kontrolle der Parameter des Wärmeträgers;

3. Regulierungseinrichtungen zur Unterhaltung der Parameter des Wärmeträgers

4. Telekommunikationseinrichtungen zur Übermittlung von Informationen an den Operator des Wärmeübertragungsnetzes.

(2) Die Anforderungen entsprechend Art. 1 werden auch für vertikal integrierte Wärmeenergieerzeugungs - und -übertragungsunternehmen angewendet, wobei die Ausrüstungen an der Grenze zwischen den Erzeugungs- und Wärmeübertragungsausrüstungen montiert werden.

Drittes Kapitel

WÄRMEENERGIEÜBERTRAGUNG

Art. 8. (1) Die Wärmeenergieerzeugung erfolgt durch ein Wärmeübertragungsunternehmen unter den Bedingungen des [Art. 39. Abs. 1, Pkt.2](#) und [des Art. 39. Abs. 4, Pkt.3](#) des EG;

(2) Das Wärmeübertragungsunternehmen kann unter den Bedingungen des [Art. 39. Abs. 1, Pkt.1](#) und [des Art. 39. Abs. 4, Pkt.1, 2 und 4](#) des EG auch Tätigkeiten zur Erzeugung von Wärme - und Elektroenergie ausführen.

Art. 9. (1) Das Wärmeübertragungsunternehmen:

1. versorgt die Verbraucher mit Wärmeenergie;

2. unterhält die Ausrüstungen des Wärmeübertragungsnetzes in Übereinstimmung mit den technischen Regeln und Normativen für die Projektierung, Errichtung und den Betrieb von Objekten und Ausrüstungen für die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von Wärmeenergie, festgelegt durch die Verordnungen entsprechend [Art. 83. Abs. 1, Pkt.1](#) und [des Art. 125. Abs. 4des EG](#).

3. entwickelt das Wärmeübertragungsnetz in Übereinstimmung mit den Entwicklungsplänen, ausgearbeitet in Übereinstimmung mit [Art. 9. Abs. 1, Pkt.2 des EG](#);

4. schließt Kauf- und Verkaufsverträge für Wärmeenergie unter den allgemeinen Bedingungen ab;

5. führt die Wärmeenergieverteilung selbstständig oder durch die Beauftragung einer Person aus, die nach der Ordnung des [Art. 139a EG](#) registriert ist.

6. realisiert über den Operator des Wärmeübertragungsnetzes die operative Steuerung des Wärmeversorgungssystems, sichert die Parameter des Wärmeträgers entsprechend der klimatischen Bedingungen;

7. unternimmt Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Wärmeübertragung entlang des Wärmeübertragungsnetzes.

(2) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, verwendet das Wärmeübertragungsunternehmen die Ausrüstungen und Installationen - Eigentum der Verbraucher und der Erzeuger, mit der Sorgfalt eines guten Hausherrn.

Art. 10. Zwei oder mehrere Wärmeübertragungsnetze werden unter den Bedingungen eines schriftlichen Vertrages zwischen den verschiedenen Wärmeübertragungsunternehmen verbunden.

Viertes Kapitel OPERATIVE STEUERUNG

Art. 11. Die operative Steuerung des Wärmeversorgungssystems erfolgt durch den Operator des Wärmeübertragungsnetzes, welcher eine Spezialabteilung des Wärmeübertragungsunternehmens ist und seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der bewährten Regeln in Übereinstimmung mit dem [EG](#) realisiert.

Art. 12. Der Operator des Wärmeübertragungsnetzes:

1. sichert das Arbeitsregime des Wärmeversorgungssystems, in dem er die Temperatur und den Druck des Wärmeträgers im Einklang mit dem errechneten hydraulischen Regime und der angenommenen Temperaturkennlinie zur Erzielung minimaler Kosten bei der Erzeugung und der Übertragung von Wärmeenergie bis zur Ausrüstung des Verbrauchers und verfolgt seine Einhaltung;

2. unterhält eine Balance zwischen der Wärmeenergieerzeugung und des -verbrauchs;

3. bestimmt die Wassermenge zum Auffüllen des Wärmeübertragungsnetzes in Übereinstimmung mit dem ökonomisch begründeten Rechenwert für das Arbeitsregime nach der Ausführung von Reparaturen und Havarien;

4. realisiert die Koordinierung:

a) mit dem Elektroenergiesystemoperator und/oder dem Operator des Elektroverteilernetzes in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen - in den Fällen einer kombinierten Erzeugung von Wärme- und Elektroenergie;

b) mit dem Operator des Gasübertragungs- und/oder Gasverteilernetzes in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen - in den Fällen, in denen Erdgas verwendet wird;

c) mit dem Lieferanten von Wärmeenergie entsprechend [Art. 149a EG](#);

d) mit den selbstständigen Verbrauchern oder mit den Verbrauchern von Wärmeenergie in Gebäuden - Etageigentum, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Art. 13. Der Operator des Wärmeübertragungsnetzes reguliert die Verteilung der Wärmelast zwischen den Zentralen und den Installationen für die Wärmeenergieerzeugung, in dem er folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Belastung der Ausrüstungen für die kombinierte Erzeugung von Wärme - und Elektroenergie, wenn sie Elektroenergie entsprechend den Bedürfnissen an Wärmeenergie erzeugen, die Installationen zur Ausnutzung von Abwärmeenergie, der erneuerbaren Energiequellen und zur Abfallverbrennung als Basisleistungen;

2. Einschalten der Arbeit der Energieausrüstungen, welche nur Wärmeenergie erzeugen, bei Mangel an Wärmeleistung und/oder zur Abdeckung von Spitzenlasten;

3. Wärmeversorgung bei minimalem Aufwand durch Minimalisierung der Summe der Aufwendungen für den Kauf und/oder Erzeugung von Wärmeenergie und den Aufwendungen für deren Übertragung bis zum Verbraucher.

Art. 14. (1) Über seine Tätigkeit führt der Operator des Wärmeübertragungsnetzes ein Tagebuch und andere operative Dokumentationen, festgelegt in den Regeln entsprechend [Art. 11](#).

(2) Die Anweisungen des Operators sind mündlich und schriftlich und sind obligatorisch in das Tagebuch entsprechend Art. 1 auf eine Weise einzutragen, welche die technische Möglichkeit zur Reproduktion gibt.

(3) Die Anweisungen, welche durch den Operator ausgegeben werden, sind für die Erzeuger, Lieferanten und Verbraucher von Wärmeenergie verbindlich.

(4) Die vom Operator angewiesenen operativen Umschaltungen sind unter den Bedingungen durchzuführen, welche die Wärmeversorgung der Verbraucher nicht stört.

Art. 15. Der Operator des Wärmeübertragungsnetzes unterbreitet dem Bürgermeister der Gemeinde über das Wärmeübertragungsunternehmen Vorschläge für ein eingeschränktes Regime und ist für seine Erfüllung unter den Bedingungen und der Ordnung der Verordnung entsprechend [Art. 74. Abs. 1 EG](#) verantwortlich.

Art. 16. (1) Der Operator des Wärmeübertragungsnetzes kann eine zeitweilige Unterbrechung oder Einschränkung der Erzeugung oder Versorgung mit Wärmeenergie mit oder ohne vorhergehende Benachrichtigung der Erzeuger und Verbraucher anweisen.

(2) Die Ordnung und die Art und Weise einer zeitweiligen Unterbrechung oder Begrenzung der Erzeugung oder der Versorgung Wärmeenergie wird mit der Verordnung entsprechend [Art. 74. Abs. 1 EG](#) bestimmt.

Fünftes Kapitel ANSCHLUSS AN DAS WÄRMEÜBERTRAGUNGSNETZ Abschnitt I

Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz

Art. 17. (1) Die Objekte der Erzeuger und Verbraucher werden an das Wärmeübertragungsnetz angeschlossen nach:

1. Einreichung einer Bestellung zur Untersuchung der Anschlussbedingungen von Personen, die einen Anschluss von neu errichteten und/oder bestehenden Objekten oder eines Erzeugers an das Wärmeübertragungsnetz fordern;

2. Ausführung einer Voruntersuchung für den Anschluss des Objektes, mit der das Wärmeübertragungsunternehmen die technischen Bedingungen, die Art und Weise, den Anschlusspunkt oder -ort und den Termin bestimmt;

3. Ausarbeitung eines Investitionsprojektes für das anzuschließende Objekt und seiner Übergabe an das Wärmeübertragungsunternehmen zu Prüfung der Erfüllung der technischen Anforderungen an den Anschluss vor seiner Vorlage zur Genehmigung;

4. Abschluss eines schriftlichen Vorvertrages über den Anschluss zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen und dem entsprechenden Erzeuger und/oder den entsprechenden Eigentümern oder Titularen des Sachrechtes zur Nutzung der Objekte, für die ein Anschluss gefordert wird, nach Feststellung, dass das Investitionsprojekt entsprechend Pkt.3 in Übereinstimmung mit den Anschlussbedingungen erarbeitet wurde.

(2) Mit dem Vorvertrag werden die Rechte und Pflichten des Wärmeübertragungsunternehmens und der Personen bestimmt, welche einen Anschluss von neu errichteten und/oder bestehenden Objekten an das Wärmeübertragungsnetz fordern, die technischen Anforderungen an den Anschluss, die Frist und die Bedingungen für den Abschluss eines Anschlussvertrages.

(3) Nach Bauabschluss des neu zu errichtenden Objektes und Erstellung eines Feststellungsdokumentes, dass der Bau in Übereinstimmung mit dem genehmigten Investitionsprojektes ausgeführt wurde, reicht der Auftraggeber eine Bestellung zum

Abschluss eines Anschlussvertrages unter den Bedingungen des Vorvertrages an das Wärmeübertragungsunternehmen ein.

(4) Der Anschlussvertrag sichert die Balance zwischen den Interessen seiner Seiten und ist berücksichtigt die technischen Möglichkeiten und den Entwicklungsplanes für die Tätigkeit des Wärmeübertragungsunternehmens. Der Anschlussvertrag schließt zwingend ein:

1. Art und technische Parameter der Ausrüstungen an der Anschlussstelle;
2. projektierte Leistung und Leistung der Gebäudeinstallationen;
3. das Wärmeversorgungsregime und die Parameter des Wärmeträgers;
4. Anzahl und Ort für die Montage der Mittel zur Handelsmessung, der Steuer- und Kommunikationseinrichtungen an den Hilfsnetze des Wärmeversorgungssystems;
5. Eigentumsgrenze der Ausrüstungen;
6. Leistung und technische Parameter der eigenen Reservequelle für Wärmeenergie, wenn eine solche notwendig ist;
7. verbindliche Bedingungen und Anforderungen seitens des Wärmeübertragungsunternehmens für die Arbeit der eigenen Reservequellen der Verbraucher;
8. Bedingungen für die Veränderung der vereinbarten Leistungen während der Vertragsdauer;
9. Fristen, Preise und Bedingungen für die Einräumung von Servitutsrechten und für die Eigentumsüberschreibung oder der Erteilung eines Baurechtes zum Nutzen des Wärmeübertragungsunternehmens;
10. Preise für den Anschluss des Objektes an das Wärmeübertragungsnetz;
11. finanzielle gegenseitige Beziehungen zwischen den Seiten;
12. Verpflichtungen beider Seiten die Ausrüstungen der anderen Seite zu hüten und den Zugang zu ihr zu sichern;
13. besondere Bedingungen, verbunden mit der Errichtung von Anschlussausrüstungen entsprechend der Ordnung des [Art. 137. Abs. 2 EG](#);
14. Vertragsfrist.

(5) Untrennbarer Bestandteil des Anschlussvertrages sind die technischen und Arbeitsprojekte und Ausführungszeichnungen der Ausrüstungen und Installationen des Objektes am Anschlussort, sowie auch das Feststellungsdokument entsprechend Art. 3.

Art. 18. (1) Personen, welche einen Anschluss von neu errichteten und/oder bestehenden Objekten an das Wärmeübertragungsnetz fordern, reichen im Wärmeübertragungsunternehmen eine schriftliche Bestellung zur Untersuchung der Bedingungen und Art des Anschlusses des Objektes an das Wärmeübertragungsnetz und den Abschluss eines Vorvertrages ein. Für errichtete Objekte, welche der Wärmeversorgung unterliegen, sind die genehmigten Investitionsprojekte oder die Ausführungsdokumentation der Installation für die Heizung und die Haushaltsheißwasserversorgung vorzulegen.

(2) Die Bestellung entsprechend Art. 1 wird entsprechend eines vom Wärmeübertragungsunternehmen genehmigten Formblattes eingereicht. Der Bestellung ist ein Dokument über den gezahlten Preis für die Untersuchung des Anschlusses beizufügen.

(3) Das Wärmeübertragungsunternehmen führt die Voruntersuchung für den Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz durch:

1. in einer Frist von einem Monat ab Einreichung der Bestellung - für den Anschluss eines Verbrauchers;
2. in einer Frist von drei Monat ab Einreichung der Bestellung - für den Anschluss eines Erzeugers.

(4) Das Wärmeübertragungsunternehmen benachrichtigt in den Fristen entsprechend Abs. 3 schriftlich die Person entsprechend Absatz 1 über die Ergebnisse der Voruntersuchung und schlägt bei Zustimmung einen Vorvertragsentwurf für den Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz vor.

(5) Das Wärmeübertragungsunternehmen kann den Anschluss des Erzeugers oder Verbrauchers in den Fristen entsprechend Abs. 3 unter den Bedingungen des [EG](#) und dieser Verordnung ablehnen, in dem es die Ursachen für die Ablehnung schriftlich motiviert.

Art. 19. (1) Bei Rekonstruktionen oder Erweiterungen von Anschlusswärmeleitungen und deren Ausrüstungen, von Abonatstationen und von Installationen, mit denen die festgelegten technischen Bedingungen für den Anschluss verändert werden, schließt die Person entsprechend [Art. 18. Abs. 1](#) mit dem Wärmeübertragungsunternehmen einen neuen Vertrag oder einen Zusatz zum abgeschlossenen Anschlussvertrag an das Wärmeübertragungsnetz ab.

(2) Die Beschaffenheit der errichteten und/oder rekonstruierten Anschlusswärmeleitungen und deren Ausrüstungen, der Abonatstationen und der Installationen der Person entsprechend [Art. 18. Abs. 1](#) entspricht den technischen Anschlussbedingungen und der genehmigten Projektdokumentation.

Art. 20. (1) Während des Bauprozesses ist die Person entsprechend [Art. 18. Abs. 1](#) verpflichtet, den Zugang eines bevollmächtigten Vertreters des Wärmeübertragungsunternehmens zur Ausrüstung am Anschlussort in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Anschlussvertrag zu sichern.

(2) Die Person entsprechend [Art. 18. Abs. 1](#) ist verpflichtet, dem Wärmeübertragungsunternehmen eine Kopie der Ausführungszeichnungen und der Ausrüstungscharakteristiken und der Prüf- und Einstellungsprotokolle zur Nutzung für die Zwecke des Anschlusses abzusichern.

(3) Die vom Gebäude - Etageigentum bevollmächtigte Person ist verpflichtet, die technischen oder Arbeitsprojekte und Ausführungszeichnungen der Ausrüstungen und Installationen des Objektes aufzubewahren und die laufenden Veränderungen wiederzugeben.

Art. 21. (1) Die Prüfung und die Einstellung der angeschlossenen Fernwärmeleitung, deren Ausrüstung und der Abonatstation erfolgt durch das Wärmeübertragungsunternehmen auf schriftliche Anforderung der Person entsprechend [Art. 18. Abs. 1](#).

(2) Die Person entsprechend [Art. 18. Abs. 1](#) hat kein Recht, eine Veränderung der festgelegten Einstellung der Ausrüstungen entsprechend Art. 1 ohne Zustimmung des Wärmeübertragungsunternehmens vorzunehmen.

(3) Die Warmprobe und der 72-Stunden-Probelauf der Anschlusswärmeleitungen und deren Ausrüstungen unter Betriebsbedingungen werden auf Anforderung und zu Lasten des Eigentümers durchgeführt.

Art. 22. Das Wärmeübertragungsunternehmen bezieht die Anschlusswärmeleitungen und deren Ausrüstungen in den regulären Betrieb nach Erfüllung der technischen Anschlussbedingungen und bei Vorlage folgender Dokumente ein:

1. Genehmigung zur Nutzung des Objektes;
2. Dokument über den gezahlten Anschlusspreis entsprechend [Art. 138. Abs. 2 EG](#);
3. Vertrag entsprechend [Art. 149](#) und [150](#) EG.

Abschnitt II.

Anschluss vom Wärmeenergieerzeugern

Art. 23. (1) Die schriftliche Bestellung zur Untersuchung der technischen Möglichkeiten und zum Abschluss eines Vorvertrages für den Anschluss eines
Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

Wärmeenergieerzeugers an das Wärmeübertragungsnetz ist im entsprechenden Wärmeübertragungsunternehmen einzureichen. Die Bestellung und deren Anlagen beinhalten:

1. Daten über den Erzeuger;
2. gerichtliche Bestätigung der aktuellen Situation, wenn er ein Händler ist;
3. Skizze des Standortes und Charakteristik des Energieobjektes, welches angeschlossen werden soll;
4. Charakteristik der Energieausrüstungen;
5. langfristige Prognose für den Umfang und das Regime der Wärmeenergieerzeugung;
6. langfristige Prognose über die finanziellen Bedingungen für den Verkauf der Wärmeenergie;
7. Art und Parameter des Wärmeträgers;
8. Dokument über Eigentum, Nutzungsrecht oder Recht zum Bau in Übereinstimmung mit [Art. 182 des GTI](#).

(2) Die Erzeuger werden an das Wärmeübertragungsnetz über Anschlusswärmeleitungen angeschlossen, welche von und zu Lasten des Erzeugers und seines Eigentums zu errichten sind.

Art. 24. (1) Mit dem Vorvertrag werden außer dem in [Art. 17. Abs. 2](#) Vorgesehen verbindlich festgelegt:

1. der Anschlussort;
2. die Anforderungen an die Ausrüstungen und Installationen des Erzeugers;
3. die Parameter des Wärmeträgers an der Anschlussstelle;
4. die maximale und minimale Wärmeenergieerzeugung;
5. die Qualität des zurückgeführten Kondensats bei Dampf als Wärmeträger;
6. Montageort für die Mittel zur handelsüblichen Messung der Wärmeenergie;
7. Ort und Art der Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen an den Hilfsnetzen des Wärmeversorgungssystem.

(2) Das Wärmeübertragungsunternehmen kann den Anschluss des Erzeugers an das Wärmeübertragungsnetz ablehnen, wenn:

1. die Anforderungen der Anordnung entsprechend [Art. 125. Abs. 4 des EG](#) nicht erfüllt sind;
2. das angebotene Erzeugungsregime nicht den Anforderungen des Operators des Wärmeversorgungssystem entspricht;
3. für den Erzeuger ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren begonnen hat;
4. die Anforderungen entsprechend [Art. 127. Abs. 2 EG](#) nicht erfüllt sind.

Art. 25. (1) Der Anschlussvorvertrag ist in einer Frist zu 3 Monaten ab dem Datum des Erhalts der Benachrichtigung entsprechend [чл. 18. Abs.4 abzuschließen 4](#).

(2) Wenn in der Frist entsprechend Absatz 1 kein Vorvertrag abgeschlossen wird und wesentliche Veränderungen in den Anschlussbedingungen eingetreten sind, ist ein neuer Antrag zum Abschluss eines Vorvertrages zu stellen, der die veränderten Bedingungen berücksichtigt.

(3) Der Anschlussvertrag ist unter den Bedingungen und nach der Ordnung des [Art. 17. Abs. 3, 4 und 5](#) abzuschließen. Bei Abschluss des Anschlussvertrages legt der Erzeuger vor:

1. Daten zur Person, einschließlich der gerichtlichen Bestätigung des aktuellen Zustandes lt. Firmensache des Erzeugers, wenn er ein Händler im Sinne des [Handelsgesetzes](#) ist;
2. eine notariell beglaubigte Vollmacht der Person, welche bevollmächtigt ist, den Erzeuger zu vertreten;

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

3. Lizenz entsprechend [Art. 39. Abs. 1, Pkt.1 EG](#) für die Wärmeenergieerzeugung, wenn eine solche notwendig ist;
4. genehmigtes Investitionsprojekt und Baugenehmigung.

Abschnitt III

Anschluss eines Verbrauchers, der Wärmeenergie für gewerbliche Zwecke nutzt

Art. 26. (1) Für den Anschluss von Objekten von Personen, welche einen Anschluss von neu errichteten und/oder bestehenden Objekten an das Wärmeübertragungsnetz fordern, die Wärmeenergie für gewerbliche Zwecke nutzen, an das Wärmeübertragungsnetz, ist im entsprechenden Wärmeübertragungsunternehmen eine schriftliche Bestellung zur Untersuchung der technischen Möglichkeiten und für den Abschluss eines Anschlussvorvertrages einzureichen. Die Bestellung und deren Anlagen beinhalten:

1. Daten zur Person;
2. gerichtliche Bestätigung der aktuellen Situation, wenn er ein Händler ist;
3. Skizze des Standortes und Charakteristik des anzuschließenden Objektes, darunter auch laut Verbrauchscharakter;
4. Standort der Abonatstation;
5. langfristiges Prognoseregime des Verbrauchs an Wärmeenergie - saisonmäßige, monatliche und ganztägige Zeitablaufpläne;
6. Wärmeenergiemenge und durchschnittlicher Monatsverbrauch nach Monaten;
7. maximale und minimale Stundenlasten;
8. Art und Parameter des Wärmeträgers und Anforderungen an deren Absicherung;
9. verbindliche Bedingungen und Anforderungen seitens des Wärmeübertragungsunternehmens für die Arbeit der eigenen Reservequellen der Verbraucher erster Kategorie;
10. Menge und Qualität des zurückgeführten Kondensats bei Dampf als Wärmeträger, Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wärmeversorgung;
11. Ort und Art der Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen an den Hilfsnetzen des Wärmeversorgungssystem.
12. Dokument über Eigentum, Nutzungsrecht oder Recht zum Bau in Übereinstimmung mit [Art. 182 GTI \(Gesetz über die territoriale Infrastruktur\)](#) oder andere Dokumente, auf deren Grundlage das Objekte besessen oder gehalten wird.

(2) Beim Anschluss der Person entsprechend [Art. 26. Abs. 1](#) sind die Anschlusswärmeleitungen und deren Ausrüstungen sowie die Abonatstation von und zu Lasten der Person und seines Eigentums zu errichten.

(3) Ein Anschluss der Person entsprechend [Art. 26. Abs. 1](#) über eine bestehende Anschlusswärmeleitung - Eigentum eines anderen Verbrauchers von Wärmeenergie für gewerbliche Zwecke, kann bei technischer Möglichkeit ausgeführt werden, wenn das Wärmeübertragungsunternehmen den Teil für die gemeinsame Nutzung der Anschlusswärmeleitung aufkauft oder der Eigentümer zu dessen Nutzen ein entgeltliches Sachrecht zur Nutzung dieses Teils einräumt.

(4) Entsprechend dem Verbrauchscharakter sind Verbraucher von Wärmeenergie für gewerbliche Zwecke:

1. I Kategorie - die sich zwingend eine Reserveeinspeisung sichern;
2. II Kategorie - die keinen Bedarf an einer Reserveeinspeisung haben.

(5) Beim Anschluss einer Person entsprechend [Art. 26. Abs. 1](#) mit dem Wärmeträger Heißwasser sind in der Bestellung entsprechend Art. 1 die Daten entsprechend Art. 1, Pkt.4, 5, 6 und 8 nicht anzugeben.

Art. 27. Mit dem Vorvertrag werden außer dem in [Art. 17. Abs. 2](#) Vorgesehen verbindlich festgelegt:

1. der Anschlussort;
2. die Anordnung und die Art der bestehenden Wärmeleitungen und mit ihnen verbundenen Servitutzonen;
3. der Standort der Abonatstation, der Mittel für die handelsübliche Messung und die Mittel für Prüfung und Kontrolle;
4. die Parameter des Wärmeträgers an der Anschlussstelle;
5. der maximale und minimale Stundenverbrauch an Wärmeenergie;
6. die Anforderungen an das innere Verteilernetz und die Installationen in den Gebäuden, welche Wärmeenergie nutzen;
7. die Menge und die Qualität des zurückgeführten Kondensats bei Wasserdampf als Wärmeträger;
8. die Hauptcharakteristiken der Ausrüstungen in der Abonatstation, die Mittel zur handelsüblichen Messung;
9. die Art und der Ort der Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen an den Hilfsnetzen des Wärmeversorgungssystem.

Art. 28. (1) Der Anschlussvorvertrag ist in einer Frist zu einem Monat ab dem Datum des Erhalts der Benachrichtigung entsprechend [Art. 18. Abs.4 abzuschließen. 4.](#)

(2) Wenn in der Frist entsprechend Absatz 1 kein Vorvertrag abgeschlossen wird und wesentliche Veränderungen in den Anschlussbedingungen eingetreten sind, ist ein neuer Antrag zum Abschluss eines Vorvertrages zu stellen, der die veränderten Bedingungen berücksichtigt.

(3) Der Anschlussvertrag ist unter den Bedingungen und nach der Ordnung des [Art. 17. Abs. 3, 4 und 5](#) abzuschließen. Bei Abschluss des Anschlussvertrages legt die Person entsprechend [Art. 26. Abs. 1](#) vor:

1. Daten zur Person, einschließlich der gerichtlichen Bestätigung des aktuellen Zustandes lt. Firmensache, wenn er ein Händler im Sinne des [Handelsgesetzes](#) ist;
2. eine notariell beglaubigte Vollmacht der Person, welche bevollmächtigt ist, ihn zu vertreten;
3. genehmigtes Investitionsprojekt und Baugenehmigung.

Abschnitt IV.

Anschluss eines Verbrauchers, der Wärmeenergie für Haushaltszwecke nutzt

Art. 29. (1) Die schriftliche Bestellung zur Untersuchung der technischen Möglichkeiten und für den Abschluss eines Anschlussvorvertrages zum Anschluss von Objekten von Personen, welche einen Anschluss von neu errichteten und bestehenden Objekten fordern, die Wärmeenergie für Haushaltszwecke nutzen, ist einzureichen vom:

1. bevollmächtigten Vertreter der Eigentümer oder der Titulare des Sachrechtes zur Nutzung von errichteten Gebäuden - Etageneigentum;
2. Auftraggeber von neuerrichteten Gebäuden - Etageneigentum;
3. selbstständigen Verbraucher, Eigentümer oder Titular des Sachrechtes zur Nutzung der Immobilie.

(2) Die Bestellung entsprechend Art. 1 ist bei dem entsprechenden Wärmeübertragungsunternehmen einzureichen und es sind ihr beizufügen:

1. Gebäudedaten und Art der Gebäudeinstallationen;
2. die Dokumente über Eigentum, Nutzungsrecht oder Recht zum Bau in Übereinstimmung mit [Art. 182 GTI](#), der Eigentümer oder Titular des Sachrechts zur Nutzung des wärmeversorgten Objektes;
3. die maximale Wärmelast entsprechend vorläufigen Daten;
4. Regime der Wärmeversorgung;
5. Visa für die Projektierung, wenn ein solches gefordert wird;
6. Beschluss der Vollversammlung der Eigentümer oder der Titulare des Sachrechtes zur Nutzung von Gebäuden - Etageneigentum entsprechend [Art. 133. Abs. 2 des EG](#).

(3) Der Beschluss entsprechend Art. 2, Pkt.6 hat mindestens zu enthalten:

1. die bevollmächtigte Person, welche die Personen entsprechend [Art. 29. Abs. 1](#) vor dem Wärmeübertragungsunternehmen vertritt;
2. Ordnung für die Verteilung und Art und Weise der Bezahlung der Wärmeenergie, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wurde, und die Aufwendungen für die Heizung der gemeinschaftlichen Gebäudeteile, bei Ausnahmefällen von den allgemeinen Regeln;
3. Beschluss über die entgeltliche Zurverfügungstellung eines Raumes für die Abonatstation im Gebäude - Etageneigentum, zur Nutzung durch das Wärmeübertragungsunternehmen.

Art. 30. Mit dem Vorvertrag werden außer dem in [Art. 17. Abs. 2](#) Vorgesehen verbindlich festgelegt:

1. der Anschlussort;
2. die Anforderungen an den zur Verfügung gestellten Raum für die Abonatstation in Übereinstimmung mit der Verordnung entsprechend [Art. 125. Abs. 4 des EG](#);
3. die Parameter des Wärmeträgers an der Anschlussstelle und in der Abonatstation;
4. maximale Wärmelast;
5. die technologischen Anforderungen und die Anforderungen an die Betriebssicherheit der Ausrüstungen und damit verbundenen Servitutzone;
6. die Anforderungen an die individuelle Verteilung und Messung der Wärmeenergie in den einzelnen Immobilien des Gebäudes und für die Regulierung der Gebäudeinstallationen;
7. das Schema der Abonatstation, die Art und die Charakteristik der Ausrüstungen und der Mittel zur handelsüblichen Messung, der Regel- und Messgeräte darin und der Telekommunikationseinrichtungen.

Art. 31. (1) Der Anschlussvorvertrag ist in einer Frist zu einem Monat ab dem Datum des Erhalts der Benachrichtigung entsprechend [чл. 18. Abs. 4](#).

(2) Wenn in der Frist entsprechend Absatz 1 kein Vorvertrag abgeschlossen wird und wesentliche Veränderungen in den Anschlussbedingungen eingetreten sind, ist ein neuer Antrag zum Abschluss eines Vorvertrages zu stellen, der die veränderten Bedingungen berücksichtigt.

(3) Der Anschlussvertrag ist unter den Bedingungen und nach der Ordnung des [Art. 17. Abs. 3, 4 und 5](#) abzuschließen. Untrennbarer Teil des Anschlussvertrages sind ebenso:

1. die Dokumente über Eigentum, Nutzungsrecht oder Recht zum Bau in Übereinstimmung mit [Art. 182 GTI](#), der Eigentümer oder Titulare des Sachrechts zur Nutzung des wärmeversorgten Objektes;

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

2. notariell beglaubigte Vollmacht der Person, bevollmächtigt, die Eigentümer oder der Titulare des Sachrechtes zur Nutzung von errichteten Gebäuden - Etageneigentum, zu vertreten;

3. die Deklaration der Person entsprechend Pkt.2, dass an der angegebenen Adresse eine vollständig errichtete Installation für Heizung und Heißwasserversorgung besteht, ausgeführt und komplettiert in Übereinstimmung mit den genehmigten Investitionsprojekten;

4. der Beschluss der Vollversammlung für Gebäude - Etageneigentum, in Übereinstimmung mit [Art. 29. Abs. 3](#) oder einer Deklaration des Eigentümers oder Nutzers über die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Abonatstation;

5. das genehmigte Investitionsprojekt und die Baugenehmigung.

Art. 32. Die Anschlusswärmeleitung, die dazugehörige Ausrüstung und die Abonatstation für die Wärmeversorgung der Gebäude - Etageneigentum, werden durch das Wärmeübertragungsunternehmen bei Vorlage folgender Dokumente errichtet:

1. deponierte schriftliche Bestellung mit notariell beglaubigten Unterschriften der die Bestellung Einreichenden, Dokumente über das Eigentum oder Recht auf Nutzung des Gebäudes oder einzelner Immobilien im Gebäude - Etageneigentum.

2. bezahlter Preis für den Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz vom Eigentümer des Gebäudes oder der Eigentümer oder der Nutzer der einzelnen Immobilien im Gebäude - Etageneigentum;

3. erhaltene Genehmigung zur Nutzung des Objektes bei bestehenden Gebäuden oder ein Feststellungsdokument über die Übereinstimmung des errichteten Baus mit dem genehmigten Investitionsprojekt des Objektes - für neu errichtete Gebäude;

4. abgeschlossener Vertrag über den Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz und Vertrag über die unentgeltliche Nutzung eines Raumes im Gebäude als Abonatstation zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen und dem Eigentümer für die Zeit der Wärmeversorgung des Objektes.

Art. 33. (1) In den Fällen entsprechend [Art. 137. Abs. 2 des EG](#) ist das Eigentum an der von den Eigentümern oder Titularen des Sachrechtes zur Nutzung errichteten Ausrüstungen in einer Frist bis drei Jahren an das Wärmeübertragungsunternehmen zu übertragen, wobei die Beziehungen im Anschlussvertrag geregelt werden.

(2) Bis zur Übertragung des Eigentums, sind die Personen entsprechend Abs. verpflichtet, den Zugang eines bevollmächtigten Vertreters des Wärmeübertragungsunternehmens zur Ausrüstung am Anschlussort zu sichern.

Art. 34. (1) Das Wärmeübertragungsunternehmen führt die Einstellung der Abonatstation durch Veränderung des Verbrauchs des Wärmeträger mit dem montierten Druckregler aus. In der Abonatstation, in der kein Druckregler montiert oder er beschädigt ist, werden Begrenzungsblenden verwendet.

(2) Die Leistung der Abonatstation kann mit technischen Mitteln im Rahmen der zulässigen technischen Einschränkungen vom Wärmeübertragungsunternehmen oder vom Lieferanten auf Anforderung des Geschäftsführers des Etageneigentums oder vom Geschäftsführer der Verbraucherassoziation entsprechend [Art. 151. Abs. 1 des EG](#) eingegrenzt werden bei:

1. langfristiger Verringerung des Wärmeverbrauchs gegenüber dem projektierten;

2. Anpassung der Leistung der Abonatstation an den Wert der allgemeinen Wärmeleistung des Gebäudes entsprechend Projekt;

3. nachgewiesener Verringerung der Wärmeleistung des Gebäudes in Folge unternommener Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffektivität des Gebäudes und/oder Rekonstruktion der inneren Heizungsinstallationen.

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

Art. 35. (1) Der Anschluss von Personen entsprechend [Art. 29. Abs. 1](#) eines oder mehrerer Gebäude an die Abonatstation in einem anderen Gebäude ist zulässig bei Vorhandensein von:

1. Zustimmung der Vollversammlung der Etageigentümer oder der Titulare des Sachrechts zur Nutzung;

2. Kontrollwärmehähler für die Heizung zu Lasten der sich Anschließenden, montiert in der Abonatstation vor der Anschlusswärmeleitung, welche von denen unterhalten und repariert werden;

3. Kontrollwasserzähler für Heißwasser, montiert in der Abonatstation der Anschlusswasserleitungen für Haushaltsheißwasser und der Rezirkulierung, die zu Lasten der sich Anschließenden gehen und von denen unterhalten und repariert werden;

4. Vereinbarung zur Verteilung zwischen den Gebäuden von:

a) Wärmeenergiemenge, gemessen am Wärmehähler in der Abonatstation;

b) Kaltwassermenge, abgelesen in der Abonatstation, als Gesamtverbrauch für die Haushaltsheißwasserversorgung;

5. Vertrag über die Nutzung des Raumes der Abonatstation zwischen den Eigentümern der Gebäude.

(2) Die Ordnung für den Anschluss und die Inbetriebnahme der Ausrüstungen entspricht der Ordnung, welche für den Anschluss von Gebäuden an das Wärmeübertragungsnetz über eine Anschlusswärmeleitung vorgesehen ist.

Art. 36. In den Fällen, in denen die Eigentümer oder die Titulare des Sachrechtes zur Nutzung im Gebäude - Etageigentum, eine Verbraucherassoziation entsprechend [Art. 151. Abs. 1 des EG](#), gegründet haben, werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss vom Geschäftsführer der Assoziation ausgeführt.

Sechstes Kapitel GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Art. 37. Die Wärmeenergieversorgung wird durch den Erzeuger, ein Wärmeübertragungsunternehmen oder einen Wärmeenergielieferanten ausgeführt.

Art. 38. Der Erzeuger, das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Lieferant realisiert die Versorgung der Verbraucher mit Wärmeenergie bei Einhaltung folgender Bedingungen:

1. die Objekte der Eigentümer oder Titulare des Sachrechts zur Nutzung sind an das Wärmeübertragungsnetz angeschlossen;

2. es wurde unter den allgemeinen Bedingungen ein Kaufvertrag für Wärmeenergie zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen und den Verbrauchern abgeschlossen;

3. die Wärmeenergieverbraucher bezahlen fristgemäß monatlich die für die Wärmeenergie geschuldeten Summen.

Art. 39. (1) Die Wärmeenergieversorgung in Gebäuden - Etageigentum kann auch von einem Lieferanten ausgeführt werden, der als Händler registriert ist und von der Vollversammlung des Etageigentums nach der Ordnung entsprechend [Art. 149a des EG](#) ausgewählt wurde.

(2) Der Wärmeenergielieferant schließt mit dem Wärmeübertragungsunternehmen unter den allgemeinen Bedingungen schriftliche Verträge ab.

(3) Zur Garantierung der abgeschlossenen Verträge entsprechend Abs. 2 überlässt der Wärmeenergielieferant zu Gunsten des Wärmeübertragungsunternehmens eine der folgenden Sicherungen:

1. Bankgarantie;

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

2. geldliche Garantie.

(4) Die Höhe der Sicherung entsprechend Abs. 3 ist gleich 1/6 des Jahresumsatzes aus der Lieferung von Wärmeenergie, jedoch nicht geringer als eines maximalen Monatsumsatzes.

(5) Im ersten Vertragsjahr wird die Höhe der Sicherung entsprechend dem Prognosewert für den Jahresumsatz aus der Lieferung von Wärmeenergie entsprechend den angemeldeten Wärmeenergiemengen nach Monaten festgelegt. In den darauf folgenden Vertragsjahren wird die Sicherung in Übereinstimmung mit Abs.4 festgelegt.

(6) In den Fällen entsprechend Abs. 3, Pkt.2 legt der Wärmeenergielieferant dem Wärmeübertragungsunternehmen eine Bestätigung der Bank vor, in der die geldliche Garantie eröffnet wurde.

(7) Das Nichtvorlegen einer Bestätigung entsprechend Abs. 6 wird als Fehlen einer Sicherung betrachtet.

(8) Bei Aneignung der geldlichen Garantie ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer dreitägigen Frist eine neue zu eröffnen.

Art. 40. (1) Der Lieferant realisiert die Wärmeversorgung der Verbraucher nur bei Vorlage eines abgeschlossenen Vertrages mit dem Wärmeübertragungsunternehmen und nach Abschluss eines Vertrages mit den Verbrauchern über den Verkauf von Wärmeenergie unter allgemeinen Bedingungen, welche verbindlich zu enthalten hat:

1. Rechte und Pflichten der Seiten;
2. Preis der Wärmeenergie;
3. Ordnung für die Messung, Abrechnung, Verteilung und Bezahlung der Wärmeenergie;
4. Ordnung für die Sicherung des Zutritts zu den Heizkörpern und Mitteln zur Anteilsverteilung;
5. Anforderungen an die Qualität der Dienstleistung;
6. Verantwortlichkeiten bei Nichterfüllung der Verpflichtungen;
7. Ordnung für die Behandlung von Eingaben und Reklamationen der Verbraucher;
8. Bedingungen und Ordnung für die Vertragskündigung.

(2) Untrennbarer Bestandteil des Vertrages entsprechend Abs. 1 sind:

1. Kopie des Vertrages mit dem Wärmeübertragungsunternehmen;
2. Algorithmus der Anteilsverteilung des Wärmeenergieverbrauchs;
3. Protokoll der Vollversammlung des Etageneigentums

Art. 41. (1) Bei eingetretenen Veränderungen im Eigentum oder Sachrecht zur Nutzung ist der neue Verbraucher verpflichtet, in einer Frist von 30 Tagen das Wärmeübertragungsunternehmen mit einer schriftlichen Erklärung zu benachrichtigen:

(2) In den Fällen einer Änderung des Nutzungscharakters der Wärmeenergie benachrichtigt der Verbraucher das Wärmeübertragungsunternehmen darüber in einer Frist von 30 Tagen ab deren Entstehung.

Art. 42. Die Wärmeenergie ist in den Fristen zu bezahlen, die in den schriftlichen Verkaufsverträgen oder den öffentlichen allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Wärmeenergie aufgezeigt sind, zu den Preisen in Übereinstimmung mit der Verordnung entsprechend [Art. 36. Abs. 3 des EG](#).

Siebentes Kapitel.

MESSUNG UND ABRECHNUNG VON WÄRMEENERGIE

Abschnitt I

Allgemeines

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

Art. 43. (1) Die Menge der verkauften Wärmeenergie wird beim Erzeuger und bei den Verbrauchern für die Periode in den Fristen gemessen und abgelesen, die in den Verträgen entsprechend [Art. 149](#) und [150](#) des EG festgelegt sind, mit Mitteln zur Messung der handelsüblichen Zahlung, Eigentum des Erzeugers der Wärmeenergie oder des Wärmeübertragungsunternehmens.

(2) Die Messstelle und der Ableseort der Wärmeenergie wird in Übereinstimmung mit der Eigentumsgrenze der Ausrüstung entsprechend [Art. 156 des EG](#) festgelegt.

(3) Die Anordnung entsprechend Abs. 2 ist in den Fällen entsprechend [Art. 156. Abs. 2, Pkt. 3 des EG](#) angelegt, wenn das Wärmeübertragungsunternehmen Nutzer der Anschlusswärmeleitung und der Abonatstation ist, die Eigentum der Verbraucher sind, welche Wärmeenergie für Haushaltszwecke verwenden.

Art. 44. (1) Bei Fehlen oder Beschädigung von Mitteln zur handelsüblichen Messung wird die Wärmeenergiemenge für die Abrechnungsperiode vom Wärmeübertragungsunternehmen oder dem Erzeuger auf der Basis der Mittelwerte des Verbrauchers festgelegt, die bei analogischen klimatischen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Verbrauchregime der Wärmeenergie gemessen wurden.

(2) Bei Störungen in den Messmitteln für die handelsübliche Zahlung, ist der Eigentümer verpflichtet, sie in einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Feststellung der Störung auszutauschen.

Art. 45. (1) Der Verbraucher hat das Recht auf Information über die Anzeigen der Messmittel für die handelsübliche Zahlung.

(2) Während der Laufzeit des Vertrages über den Verkauf von Wärmeenergie haben die Vertreter des Wärmeübertragungsunternehmens und des Lieferanten das Recht entsprechend der Ordnung, festgelegt in den Verträgen auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen, auf ungehinderten Zutritt zur Montage, Kontrolle und zum Ablesen der Messmittel für die handelsübliche Zahlung oder für die Instandhaltung, Reparatur und Austausch anderer Ausrüstungen - Eigentum des Wärmeübertragungsunternehmens, welche in den Gebäuden - Etageigentum, und/oder in den Immobilien der Verbraucher angeordnete sind.

Art. 46. (1) Der Verbraucher oder der Lieferant können zu deren Lasten fordern, dass das Wärmeübertragungsunternehmen ausführt:

1. Austausch der Messmittel für die handelsübliche Zahlung mit solchen mit den gleichen oder mit besseren technischen und metrologischen Charakteristiken, die nicht zu einer Verringerung der Messgenauigkeit führen;

2. Installation von Kontrollmessmitteln - Eigentum der Verbraucher, die keine geringeren metrologischen Kennwerte haben dürfen und die unter den gleichen Bedingungen installiert werden müssen, wie die der Messmittel für die handelsübliche Zahlung.

(2) Der Verbraucher und der Lieferant haben kein Recht, ohne Teilnahme eines Vertreters des Wärmeübertragungsunternehmens die Mittel zur Kontrollmessung zu verstellen, zu reparieren oder Elemente der Mittel für die Kontrollmessung auszutauschen, sowie die Plombe, Zeichen oder andere Kontrollvorrichtungen zu beschädigen.

(3) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Lieferant haben kein Recht, ohne Teilnahme eines Vertreters des Verbrauchers die Mittel zur Kontrollmessung zu verstellen, zu reparieren oder Elemente der Mittel für die Kontrollmessung auszutauschen, sowie die Plombe, Zeichen oder andere Kontrollvorrichtungen dieser Mittel zu beschädigen.

Art. 47. (1) Das Wärmeübertragungsunternehmen errechnet, erteilt eine Information und korrigiert die Rechnungen für die verbrauchte Wärmeenergie für den vergangenen Zeitraum in Fällen von:

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

1. Abweichungen außerhalb der zulässigen Grenzen der metrologischen und technischen Charakteristiken der Messmittel für die handelsübliche Zahlung, festgestellt mit einem Protokoll nach der Ordnung der [Verordnung über die Ordnung und die Art und Weise der Durchführung metrologischer Kontrollen](#) entsprechend des [Gesetzes über die Messungen](#);

2. Beschädigung der Gesamtheit und der Funktionalität der Messmittel für die handelsübliche Zahlung, Zerstörung von Zeichen einer durchgeführten metrologischen Kontrolle, festgestellt bei Kontrollen des Wärmeübertragungsunternehmens mit einem Feststellungsprotokoll.

(2) Die Korrektur entsprechend Absatz 1 wird ab dem Datum der vorhergehenden Kontrolle vorgenommen, die mit einem Protokoll belegt ist, jedoch nicht mehr als 45 Tage zurück, außer wenn die Zeit der ungenauen und/oder unrichtigen Messung genau bestimmt werden kann. Die Korrektur wird durch das Wärmeübertragungsunternehmen oder den Erzeuger auf der Basis der Mittelwerte des Verbrauchers vorgenommen, die bei analogen klimatischen Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Verbrauchregime der Wärmeenergie gemessen wurden, und unter Bedingungen, die in den schriftlichen Verträgen über den Verkauf von Wärmeenergie festgelegt sind.

Art. 48. Die Bedingungen und die Ordnung zur Berechnung und der Korrektur der verbrauchten Wärmeenergie entsprechend [Art. 47](#) wird auch in den Fällen der Feststellung eines Verbrauchs an Wärmeenergie ohne Genehmigung des Wärmeübertragungsunternehmens angewendet.

Abschnitt II. Messung

Art. 49. (1) Die Wärmeenergiemenge wird in der im System SI angenommenen Einheit Joule (J) gemessen. Für die handelsübliche Zahlung wird die Einheit Wattstunde (Wh) und deren Vielfachen verwendet.

(2) Die Wärmeenergiemengen werden mit Mitteln zur Messung der handelsüblichen Zahlung (Wärmezähler) gemessen, welche den Anforderungen des [Gesetz über die Messungen](#) entsprechen.

(3) Die Messmittel für die handelsübliche Zahlung müssen über eine autonome Elektroinspektion verfügen.

(4) Der Druck und die Temperatur des Wärmeträgers werden mit Manometern und Thermometern gemessen.

(5) Wenn die Wärmeversorgung mit dem Wärmeträger Wasserdampf durchgeführt wird, ist es zulässig, die Wärmeenergiemenge nach den Anzeigen des registrierenden Durchflussmengenmessers, Manometers und Thermometers nach der Ordnung zu messen, die im Vertrag festgelegt wurde.

(6) Die Messmittel für die handelsübliche Zahlung der Parameter des Wärmeträgers Dampf beim Verkauf an selbstständige Verbraucher sind registrierend, mit einem autonomen System zum Ablesen der Betriebsdauer.

(7) Die handelsübliche Messung der Menge und der Parameter der Wärmeenergie nach Aufschreibungen von Daten anzeigender Geräte ist unzulässig.

Art. 50. (1) Die Menge des zurückgeführten Kondensats beim Wärmeträger Wasserdampf wird mit einem Durchflussmengenmesser gemessen.

(2) Die Temperatur und der Druck des zurückgeführten Kondensats werden mit registrierenden Thermometern und Manometern bei Einhaltung der Anordnungen entsprechend [Art. 49. Abs.5 gemessen](#).

(3) Die Menge und die Temperatur des vom Wärmeübertragungsunternehmen und den Verbrauchern zurückgeführten Kondensats werden an der Eigentumsgrenze gemessen.

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

Art. 51. (1) Die Messmittel für die handelsübliche Zahlung, der Parametrierung und der Wärmeenergiemenge, nach deren Anzeigen der Verkauf der Wärmeenergie erfolgt, müssen einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen im Register der zur Nutzung genehmigten Typen von Messmitteln eingetragen sein;

2. sie müssen ein Zertifikat besitzen, ausgestellt von einem Staat - Mitglied der Europäischen Union;

3. sie müssen eine aufgetragene Übereinstimmungsmarkierung und eine zusätzliche metrologische Markierung aufweisen.

(2) Die Kontrolle der Messmittel entsprechend Art. 1 wird nach der Ordnung einer Verordnung durchgeführt, die nach der entsprechenden gesetzlichen Ordnung angenommen wurde, und realisiert bei:

1. nachfolgender Kontrolle - nach Reparatur, und periodischer - der Messmittel, wird nach der Ordnung der [Verordnung über die Messmittel durchgeführt, die der metrologischen Kontrolle unterliegen](#) und gehen zu Lasten der Eigentümer;

2. einem Zweifel an deren Genauigkeit, wobei im Falle einer konstatierten Fehlerhaftigkeit die Kontrolle zu Lasten des Eigentümers geht, und in den übrigen Fällen - zu Lasten des die Kontrolle Fordernenden;

3. festgestellter äußerer Einwirkung, wobei die Kontrolle zu Lasten der Person geht, welche die Verletzung entsprechend [Art. 214. Abs. 1 des EG](#) begangen hat.

Art. 52. (1) Für die anteilige Wärmeenergieverteilung unter den Verbrauchern in Gebäuden - Etageigentum, werden Mittel, die hinter dem Messmittel für die handelsübliche Zahlung montiert sind, wie folgt verwendet:

1. individuelle Wärmeenergieverteiler, installiert auf allen Heizkörpern und/oder individuellen Wärmezählern für die Immobilien, welche den im Lande gültigen Standards und gesetzlichen Dokumenten entsprechen;

2. Gesamtwasserzähler für Kaltwasser vor dem Erhitzer für die Heißwasserversorgung und individuellen Wasserzähler für Warmwasser an allen Abzweigungen der Gebäudeinstallation für Heißwasserversorgung zu den Immobilien der Verbraucher.

(2) Die Mittel entsprechend Art. 1 nehmen an der Bestimmung des anteiligen Wärmeenergieverbrauchs der einzelnen Verbraucher in Gebäuden - Etageigentum, hinter dem Messmittel für die handelsübliche Zahlung teil.

(3) Die individuellen Verteiler werden mit einem Zertifikat zur Verwendung zugelassen, ausgestellt von einem kompetenten Organ.

(4) Die individuellen Wärmezähler, der Gesamtwasserzähler für Kaltwasser vor dem Erhitzer für die Haushaltsheißwasserversorgung müssen einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen im Register der zur Nutzung genehmigten Typen von Messmitteln eingetragen sein;

2. sie müssen ein Zertifikat besitzen, ausgestellt von einem Staat - Mitglied der Europäischen Union;

3. sie müssen eine aufgetragene Übereinstimmungsmarkierung und eine zusätzliche metrologische Markierung aufweisen.

(5) Beim Anschluss von zwei oder mehreren Gebäuden an eine Abonatstation wird der anteilige Wärmeenergieverbrauch der einzelnen Gebäude auf dem Weg der Berechnung mit Hilfe von Kontrollwärmezählern und Wasserzählern ermittelt

(6) Die Wärmezähler und Wasserzähler unterliegen der nachfolgenden nach der Ordnung des [Gesetz über die Messungen](#) zu Lasten des Eigentümers.

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

(7) In den Fällen, in denen das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Lieferant festgestellt hat, dass die Frist für die Übereinstimmung der Wärmezähler und Wasserzähler, festgelegt mit dem [Gesetz über die Messungen](#), ausgelaufen ist, benachrichtigt er den Verbraucher und bestimmt eine Frist zur Wiederherstellung der Übereinstimmung.

(8) In den Fällen, in denen der Verbraucher die vorhergehende Anordnung nicht erfüllt, wird die Wärmeenergie für seine Immobilie nach Ablauf der festgelegten Frist unter den Bedingungen des [Art. 69. Abs. 2](#) und der Pkt. 6.4.4 der [Anlage](#) verteilt.

Abschnitt III

Ablesen

Art. 53. Die Wärmeenergiemenge wird monatlich vom Wärmeübertragungsunternehmen oder Erzeuger bei direkt an ihn angeschlossenen Verbrauchern abgelesen.

Art. 54. (1) Die Wärmeenergiemenge mit dem Wärmeträger Wasserdampf wird bestimmt, in dem von der an das Wärmeübertragungsunternehmen oder an den Verbraucher gelieferten Wärmeenergiemenge, gemessen mit Messmittel für die handelsübliche Zahlung, die mit dem Kondensat zurückgeführte Wärmeenergie abgezogen wird.

(2) Die mit dem Kondensat zurückgeführte Wärmeenergiemenge entsprechend Art. 1 wird als Produkt der Menge des zurückgeführten Kondensats und dem Temperaturunterschied zwischen der Temperatur des zurückgeführten Kondensats, wenn diese in den Grenzen von +30 bis +70 °C liegt, und der Wassertemperatur der Wasserquelle des Erzeugers bestimmt.

(3) Die Wärmeenergiemenge des zurückgeführten Kondensats mit einer Temperatur unter +30 °C wird nicht abgerechnet.

(4) Wenn die Temperatur des zurückgeführten Kondensats über +70 °C liegt, wird die Wärmeenergiemenge bei einer Temperatur von +70 °C bestimmt..

Art. 55. (1) Die Wärmeenergiemenge, die vom Erzeuger an das Wärmeübertragungsunternehmen mit dem Wärmeträger Heißwasser verkauft wird, wird bestimmt, in dem der dem Wärmeübertragungsunternehmen gelieferten Wärmeenergiemenge, gemessen mit dem Wärmezähler der Vorlaufwärmeleitung, die Wärmeenergiemenge für die Erhitzung der in das Netz aufgefüllten Wassermenge hinzugefügt wird.

(2) Die Wärmeenergiemenge zur Erhitzung des hinzugefügten Wassers wird als Produkt dessen Menge und der Temperaturdifferenz des Wassers in der Rücklaufwärmeleitung und des Wassers aus der Wasserquelle des Erzeugers ermittelt.

(3) Die Wassermenge, die dem Wärmeübertragungsnetz hinzugefügt wird, wird vom Erzeuger gemessen und geht zu Lasten des Wärmeübertragungsunternehmens

Art. 56. (1) Die Wärmeenergiemenge, die an den Verbraucher mit dem Wärmeträger Wasserdampf verkauft wird, wird entsprechend der Ordnung des [Art. 54 bestimmt. 54.](#)

(2) Die verkaufte Wärmeenergiemenge wird monatlich vom Wärmeübertragungsunternehmen oder vom Erzeuger bei direkt an ihn angeschlossenen Verbrauchern abgelesen.

(3) Wenn die Gebäudeinstallationen für die Heizung vom Wärmeübertragungsnetz mit dem Wärmeträger Heißwasser ergänzt werden, wird der Wärmeenergiemengen, bestimmt entsprechend Abs. 2, die Wärmeenergiemenge zur Erhitzung des ergänzten Wassers hinzugefügt.

Art. 57. (1) Wenn die Wärmeenergiemenge mit Messmitteln für die handelsübliche Zahlung gemessen wird, die an Orten montiert sind, die sich von der Eigentumsgrenze unterscheiden, werden die abgelesenen Mengen mit den technologischen

Aufwendungen an Wärmeenergie für den Abschnitt zwischen den Messmitteln für die handelsübliche Zahlung und der Eigentumsgrenze korrigiert.

(2) Die technologischen Aufwendungen an Wärmeenergie für die Ausrüstungen werden in Übereinstimmung mit Abschnitt IV bestimmt.

(3) Die Anordnung entsprechend Abs. 1 bezieht sich auch auf Abonatstationen in Gebäuden - Etageneigentum, und Gebäuden mit einem Eigentümer.

(4) Die Wassermenge für das Auffüllen der Heizungsinstallationen vom Wärmeübertragungsnetz wird vom Wärmeübertragungsunternehmen gemessen und geht zu Lasten der Verbraucher.

Abschnitt IV.

Technologischen Wärmeenergieaufwendungen in den Wärmeübertragungsnetzen und den Abonatstationen

Art. 58. (1) Die Wärmeenergiemenge für die technologischen Aufwendungen in den Wärmeübertragungsnetzen mit dem Wärmeträger Wasser und Wasserdampf für die Ableseperiode wird als Differenz zwischen der Wärmeenergiemenge bestimmt, gemessen beim Erzeuger und bei den Verbrauchern.

(2) Die Wärmeenergiemenge für die technologischen Aufwendungen in den Abonatstationen gehen bei Verbrauchern, welche Wärmeenergie für den Haushaltsbedarf nutzen, zu Lasten des Wärmeübertragungsunternehmens. Die Menge wird durch das Wärmeübertragungsunternehmen bestimmt durch:

1. die technische Charakteristik der Abonatstation entsprechend der Daten des Herstellers;

2. Berechnung oder wärmetechnische Untersuchung.

(3) Die Wärmeenergiemenge für die technologischen Aufwendungen im Bereich des Wärmeübertragungsnetzes wird auf dem Wege der Berechnung nach der Methodik des Wärmeübertragungsunternehmens oder durch wärmetechnische Untersuchungen bestimmt.

Art. 59. (1) Es werden keine Dampf- oder Kondensatverluste aus den Wärmeübertragungsnetzen mit dem Wärmeträger Dampf und die Rückführung von verschmutztem Kondensat zugelassen. Die Abscheidung von Kondensat aus den Dampfleitungen ist nur über ein geschlossenes Kondensatabscheideschema auszuführen.

(2) Es ist nicht zugelassen, dass die Aufwendungen aus den Verlusten in den Wärmeübertragungsnetzen mit dem Wärmeträger Heißwasser höher sind als die gesetzlich festgelegten Aufwendungen entsprechend der Verordnung entsprechend [Art. 83. Abs. 1, Pkt.2 des EG](#). Diese Aufwendungen werden ununterbrochen beim Erzeuger gemessen.

Achtes Kapitel

WÄRMEENERGIEVERTEILUNG

Abschnitt I

Wärmeenergieverteilung zwischen Abonatstationen und Gebäuden

Art. 60. (1) Wenn an eine Abonatstation mehr als ein Gebäude angeschlossen sind, wird die Menge der gelieferten Wärmeenergie durch das Wärmeübertragungsunternehmen oder den Lieferanten eigenständig oder durch die Beauftragung einer Person entsprechend [Art. 139b des EG](#), wie folgt bestimmt:

1. entsprechend Kontrollwärmehzählern und -warmwasserzählern für die einzelnen Gebäude, die in der Abonatstation vor den Anschlusswärmeleitungen installiert sind, oder

2. proportional der installierten Leistung der Gebäudeinstallation in Übereinstimmung mit der Vereinbarung entsprechend [Art. 35. Abs. 1, Pkt.4.](#)

(2) Wenn die einzelnen Immobilien in den Gebäuden - Etageneigentum, von mehr als einer Abonatstation mit Wärme versorgt werden, wird die Summe der Gesamtwärmeenergiemenge, abgelesen an den Wärmehählern in den Abonatstationen, zwischen allen Verbrauchern aufgeteilt.

(3) Wenn die Wärmeversorgung eines hohen Gebäudes - Etageneigentum, durch zwei oder mehr Abonatstationen realisiert wird, die verschiedene Installationen zur Heizung und Haushaltsheißwasserversorgung einspeisen, ist die in das Gebäude gelieferte Wärmeenergiemenge die Summe der Wärmeenergiemenge, die an den Wärmehählern jeder Abonatstation abgelesen werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 werden in den Fällen nicht angelegt, wenn die Wärmeversorgung einer der Abonatstationen eingestellt wurde.

(5) Wenn an eine Abonatstation mehr als ein Gebäude angeschlossen sind und die Anschlusswärmeleitungen Eigentum des Wärmeübertragungsunternehmens sind, werden die Wärmehähler und die Wasserzähler für Warmwasser für die einzelnen Gebäude an der Eigentumsgrenze montiert.

Abschnitt II.

Anteilige Wärmeenergieverteilung unter den Verbraucher im Gebäude - Etageneigentum

Art. 61. (1) Die anteilige Wärmeenergieverteilung unter den Verbraucher im Gebäude - Etageneigentum, erfolgt entgeltlich durch das Wärmeübertragungsunternehmen oder den Wärmeenergielieferanten - eigenständig, oder durch Beauftragung einer Person, eingetragen in das öffentliche Register entsprechend [Art. 139a des EG](#) und ausgewählt von den Verbrauchern oder der Assoziation entsprechend [чл. 151. Abs. 1 des EG](#) bei Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und ihren [Anlagen](#).

(2) Die Wärmeenergieverteilung unter den Verbrauchern im Gebäude - Etageneigentum, erfolgt nur durch das Wärmeübertragungsunternehmen oder den Lieferanten, wenn:

1. keine technische Möglichkeit zur Anwendung des Systems der anteiligen Verteilung besteht, die Gebäudeheizungsinstallation einrohrig, durchlaufend, strahlenförmig, konvektorartig, gemischt u.a. ist;

2. Der Vertrag mit der Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) gekündigt ist, sie hat ihre Verpflichtungen entsprechend [чл. 65. Abs.1 nicht erfüllt](#) und die Verbraucher haben keine andere Person ausgewählt;

3. die Person [Art. 139b des EG](#) wurde im Register gelöscht und die Verbraucher haben keine andere Person ausgewählt;

4. in Gebäuden -Etageneigentum, in denen die Verbraucher nicht ihre Verpflichtungen entsprechend [Art. 153. Abs. 1 des EG](#) erfüllt haben.

(3) In den Fällen entsprechend Abs. 2, Pkt. 1 und 4 wird die Wärmeenergie entsprechend der Ordnung des Pkt. 9 der [Anlage](#) verteilt.

(4) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Wärmeenergielieferant stellt die technische Möglichkeit für die Anwendung der anteiligen Verteilung im Gebäude - Etageneigentum, fest. Die technische Unmöglichkeit zur Anwendung der Anteilsverteilung wird mit einem Feststellungsprotokoll konstatiert, erstellt durch das Wärmeübertragungsunternehmen oder durch den Lieferanten und dem Vertreter der Verbraucher.

Art. 62. (1) Im Gebäude - Etageneigentum, in dem das System der anteiligen Verteilung eingeführt wird, sind die Verbraucher verpflichtet, Mittel nach der Ordnung des [Art. 52 zu installieren. 52.](#)

(2) Die Verbraucher im Gebäude - Etageneigentum, in dem das System der anteiligen Verteilung bereits eingeführt wurde, sind die Verbraucher verpflichtet, ihre Immobilien nach der Ordnung des [Art. 52 zu komplettieren](#).

Art. 63. (1) Der Vertrag zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen oder dem Lieferanten und der Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) über die anteilige Wärmeenergieverteilung wird unter allgemeinen Bedingungen abgeschlossen, vorgeschlagen vom Wärmeübertragungsunternehmen oder Lieferanten und bestätigt durch die Staatliche Kommission für Wasser- und Energieregulierung mit [Art. 139c des EG](#).

(2) Die Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) legt dem Wärmeübertragungsunternehmen oder dem Lieferanten vor:

1. die Skala des Gerätes oder den Koeffizienten zur Umrechnung der Anzeigen, die von ihr für die Heizkörper in den Gebäuden angewendet werden, für die ein Vertrag mit dem Wärmeübertragungsunternehmen oder mit dem Lieferanten abgeschlossen wurde;

2. die Identifikation des Gebäudes insgesamt und nach Einzelimmobilien, welche Wärmelasten und Verbrauchsarten beinhalten, darunter:

a) installierte Leistung der Heizkörper insgesamt, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;

b) Anzahl der physikalisch von der Gebäudeinstallation getrennten Heizkörper insgesamt, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;

c) Anzahl der plombierten Heizkörper insgesamt, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;

d) (Korrektur - GB, Nr. 39 von 2007) Anzahl der Heizkörper ohne Mittel entsprechend [Art. 52. Abs. 1, Pkt. 1](#) allgemein, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;

e) Anzahl der Immobilien mit Wasserzählern, ohne Wasserzähler und Anzahl der Personen in den Immobilien ohne Wasserzähler;

f) die Wärmeenergiemenge, abgegeben von der Gebäudeinstallation, in Übereinstimmung mit der Methodik entsprechend Pkt. 6.1.1 der [Anlage](#);

g) die Wärmeenergiemenge, abgegeben von den allgemeinen Teilen;

h) die maximale Wärmeenergiemenge, welche die Heizkörper während einer Heizperiode abgeben können, bestimmt in Übereinstimmung mit der Methodik entsprechend Pkt. 6.4.3 der [Anlage](#).

(3) Die Information entsprechend Art. 2, Pkt.2 ist unter den Bedingungen und entsprechend der Ordnung, festgelegt im Vertrag zwischen den Seiten, zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Wärmeübertragungsunternehmen stellt der Person entsprechend [Art. 139b des EG](#), Daten zur Verfügung über:

a) die projektierte Leistung für die Gebäudeheizungen;

b) das beheizbare Volumen der Gebäude und der Immobilien;

c) die Verbraucher (Titulare der Rechnungen) und die Verbrauchsart;

d) die jeden Monat zu verteilende Energie;

e) die Kaltwassermenge, abgelesen am Wasserzähler für Kaltwasser in der Abonatstation vor der Erhitzung für die Haushaltsheißwasserversorgung;

f) die mittlere Temperatur für den entsprechenden Monat;

g) Anzahl der Tage mit Wärmelieferung;

h) Tagesgrade für den entsprechenden Monat;

i) den Temperaturkoeffizienten für die Haushaltsheißwasserversorgung entsprechend Pkt. 5.2 der [Anlage entsprechend Art. 61. Abs. 1](#).

Art. 64. (1) Die Vollversammlung der Etageneigentum hat unter den Bedingungen und entsprechend der Ordnung der [Durchführungsbestimmung zur Verwaltung, der Ordnung und der Aufsicht in der Etageneigentum](#), bestätigt durch die VMR Nr. 1486 von 1951 (veröff., GB, Nr. 101 von 1951, Änd. Nr. 16 von 1952, Nr. 14 und 32 von 1957, Nr. 76 von 1978, Nr. 73 von 1979, Nr. 21 von 1991, und Nr. 87 von 2002) die Vollmacht, Beschlüsse zu fassen über:

1. Auswahl eines Wärmeenergielieferanten;
2. Auswahl der Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) zur Ausführung der anteiligen Wärmeenergieverteilung;
3. Auswahl eines bevollmächtigten Vertreters der Verbraucher, der sie in den Beziehungen mit dem Wärmeübertragungsunternehmen, dem Wärmeenergielieferant in den Fragen vertritt, die mit der Wärmeversorgung und Anteilsverteilung verbundenen sowie auch mit der Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) in Fragen, verbunden mit der Auswahl dieser Person;
4. Heizung der allgemeinen Teile der Gebäude;
5. Auswahl der Person, die vom Wärmeübertragungsunternehmen über die Auffüllung der Gebäudeinstallation, über Handlungen bei Havariesituationen instruiert und geschult wird und die den Schlüssel der Abonatstation aufbewahrt.

(2) Die Auswahl der Personen entsprechend Abs. 1 ist vor dem Wärmeübertragungsunternehmen oder dem Lieferanten mit einem Protokoll der Vollversammlung des Etageneigentums zu bestätigen. Die auf der Vollversammlung anwesenden Eigentümer oder Titulare des Sachrechtes zur Nutzung im Gebäude - Etageneigentum, tragen im Protokoll eigenhändig ihre drei Namen ein und unterschreiben es.

Art. 65. (1) Bei Kündigung des Vertrages über die anteilige Verteilung ist die Person entsprechend [Art. 139a EG](#) verpflichtet, die Instrumente zur anteilige Verteilung abzulesen und einen Ausgleich der Summen für die tatsächlich konsumierte Wärmeenergiemenge anzufertigen.

(2) Bei Kündigung des Vertrages über die anteilige Verteilung oder bei Löschung der Person entsprechend [Art. 139a des EG](#) aus dem öffentlichen Register sind die Wärmeenergieverbraucher oder die Assoziation entsprechend [чл. 151. Abs. 1 des EG](#) in einer einmonatigen Frist ab der Benachrichtigung entsprechend Abs. 2 eine andere Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) zu wählen.

(3) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Lieferant sind verpflichtet die Verbraucher über die eingetretenen Umstände entsprechend Abs. 2 und deren Verpflichtung, eine neue Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) zu wählen, schriftlich zu informieren.

Art. 66. Die Wärmeenergiemenge, die in das Gebäude geliefert wird, wird nach den unterschiedlichen Verbrauchsarten - für die Haushaltsheißwasserversorgung, Heizung, Lüftung und Klimatisierung - verteilt.

Art. 67. Der Anteil der Wärmeenergie für Clubs, Büros, Geschäfte, Säle, Bassins und andere Objekte, die über selbstständige Abzweigungen an die Abonatstationen der Gebäude - Etageneigentum, angeschlossen sind, wird auf dem Wege der Berechnung über die Kontrollmessmittel, Eigentum des Verbrauchers, ermittelt.

Art. 68. (1) Die Wärmeenergiemenge für die Haushaltsheißwasserversorgung in Gebäuden - Etageneigentum, wird bestimmt:

1. bei der Nutzung nur von Heißwasser für den Haushaltsbedarf in der Abrechnungsperiode - nach den Anzeigen des Wärmezählers in der Abonatstation in Übereinstimmung mit der Anordnungen des [Art. 58. Abs. 1 und 2](#) und [des Art. 60](#);

2. bei Verwendung von Wärmeenergie für Heizung und Heißwasser für den Haushaltsbedarf - über die Kaltwassermenge, gemessen am Wasserzähler, montiert vor dem

Erhitzer für die Haushaltsheißwasserversorgung, multipliziert mit der notwendigen Wärmeenergiemenge für die Erhitzung 1 m³ Wasser.

(2) Die Wärmeenergiemenge, die für die Erhitzung 1 m³ Wasser für die Haushaltsheißwasserversorgung notwendig ist, schließt auch die technologischen Aufwendungen für die Gebäudeinstallation - Eigentum der Verbraucher ein, und wird nach der Ordnung des Pkt.5 der [Anlage entsprechend Art. 61. Abs.1 bestimmt](#).

(3) (Korrektur - GB, Nr. 39 von 2007) In den Fällen, in denen für ein neuerrichtetes Gebäude keine Daten über die Wärmeenergiemenge entsprechend Abs. 2 vorliegen, ist die prognostizierte Wärmeenergiemenge, die für die Erhitzung 1 m³ Wasser für die Haushaltsheißwasserversorgung notwendig ist, welche auch die technologischen Aufwendungen für die Gebäudeinstallation - Eigentum der Verbraucher einschließt, mit 1,2 x 52 KWh/m³ anzunehmen und mit dem Temperaturkoeffizienten K zu korrigieren, der bestimmt wurde nach der Ordnung des Pkt.5.2 der [Anlage entsprechend Art. 61. Abs.1](#).

(4) In den Fällen, in denen die Temperatur des kalten Wassers für die Erhitzung im entsprechenden Monat nicht gemessen wird und es für sie keine Daten von der Wasserversorgungsgesellschaft gibt, ist eine Temperatur von 10° C anzunehmen.

(5) Die Temperatur des erhitzten Wassers wird am Ausgang des Erhitzers für die Haushaltsheißwasserversorgung gemessen. Beim Fehlen einer Messung wird eine Temperatur von 55° C angenommen.

(6) Für die Periode einer Störung oder des Fehlens eines Wasserzählers vor dem Erhitzer für die Haushaltsheißwasserversorgung, wird die Heißwassergesamtmenge als Summe der Wassermengen bestimmt, die nach den Anzeigen der individuellen Wasserzähler der Verbraucher abgelesen wurden.

(7) Die Wasserzähler vor dem Erhitzer für die Haushaltsheißwasserversorgung sind Eigentum des Wärmeübertragungsunternehmens und sind von ihm zu montieren und instand zu halten.

Art. 69. (1) Die Wärmeenergiemenge, bestimmt entsprechend [Art. 68](#), wird unter den Verbrauchern auf der Grundlage der von ihnen verbrauchten Heißwassermenge verteilt.

(2) Die von den einzelnen Verbrauchern verbrauchte Heißwassermenge wird nach deren Heißwasserzählern bestimmt, und wenn solche fehlen oder beschädigt sind oder der Zugang zum Ablesen nicht gewährleistet ist - bei einer Verbrauchsnorm für Heißwasser von 140 l pro Bewohner für einen ganztägigen Verbrauch.

(3) Die Differenz zwischen der Heißwassermenge, bestimmt nach dem Wasserzähler vor dem Erhitzer für die Haushaltsheißwasserversorgung, und der Heißwassermenge, bestimmt nach den Anzeigen der Wasserzähler in den einzelnen Immobilien und/oder in den Fällen des Abs. 2, wird verteilt:

1. proportional der von den einzelnen Verbrauchern verbrauchten Heißwassermenge - wenn in allen Immobilien die genutzte Heißwassermenge mit (einem) Wasserzähler(n) abgelesen wird;

2. proportional der berechneten Heißwassermenge zwischen den Immobilien, die keine montierten Heißwasserzähler besitzen.

Art. 70. (1) Die Wärmeenergiemenge, welche am Wärmezähler im Gebäude - Etageneigentum abgelesen wurde, einschließlich auch für die Immobilien der Verbraucher ohne Mittel zur anteiligen Verteilung und/oder denen mit demontierten Heizkörpern, wird nach den Regeln laut des [Anhanges](#) verteilt.

(2) Alle Verbraucher sind verpflichtet, den Zutritt der Vertreter der Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) zu sichern.

(3) Die Ordnung für das Ablesen der Anzeigen der Geräte der Verbraucher, welche keinen Zutritt zu ihren Immobilien gesichert haben, wird in den allgemeinen Bedingungen der Verträge entsprechend [Art. 149](#), [149b](#) und [150](#) des EG geregelt.

(4) Den Verbrauchern, welche keinen Zutritt zum Ablesen gewährt haben, wird für alle Heizkörper in der Immobilie Energie nach der Ordnung des Pkt. 6.5 - der [Anlage entsprechend Art. 61. Abs.1.](#) wie Heizkörper ohne Geräte berechnet.

(5) Die Verbraucher, welche keinen Zutritt gewährt haben, können eine zusätzliche Ablesung und die Umarbeitung der Ausgleichsrechnung in einer dreimonatigen Frist ab Erhalt der Ausgleichsrechnung durch den für das Gebäude bevollmächtigten Vertreter fordern. Nach Ablauf der Frist werden keine neuen Reklamationen angenommen und keine Ausgleichsrechnungen umgearbeitet.

(6) Reklamationen für das Ablesen der Anzeigen der geräte und der Energieverteilung für die vorhergehende Periode wird behandelt, wenn sie in einer 30-tägigen Frist nach Erhalt der Ausgleichsrechnung vom Verbraucher eingereicht wird.

(7) Bei festgestellter unbefugter Nutzung des Verbrauchs von Wärmeenergie, wird der schuldigen Person Energie nach der Ordnung des Pkt. 6.4.4 der [Anlage entsprechend Art. 61. Abs. 1](#) für alle Heizkörper in der Immobilie berechnet.

Art. 71. (1) Bei der anteiligen Verteilung wird der prognostizierte Anteil der Wärmeenergie für die Heizung der einzelnen Immobilie auf der Grundlage des Wärmeanteils für die Heizung der Immobilie gegenüber der Gesamtwärme für die Heizung des Gebäudes für die vorhergehende Heizperiode bestimmt und monatlich über die Heizperiode berechnet.

(2) Bei der anteiligen Verteilung wird der prognostizierte Anteil der Wärmeenergie für die Haushaltsheißwasserversorgung der einzelnen Immobilie auf der Grundlage seines durchschnittlichen Monatsverbrauches in der vorhergehenden Periode bestimmt und monatlich berechnet.

(3) Der durchschnittliche Monatsverbrauch entsprechend Art. 2 wird berechnet, in dem die Wärmeenergiemenge für die Haushaltsheißwasserversorgung für die Periode zwischen zwei Ausgleichungen auf die entsprechend [Art. 68. Abs. 2](#) bestimmte und auf die Anzahl der Monate für die Periode verteilt wird.

(4) Eine Veränderung der Prognoseanteile der Wärmeenergie entsprechend Abs. 1 und 2 wird bei einer langandauernder Veränderung des Verbrauchscharakters mit einer Erklärung des Verbrauchers, abgestimmt mit der bevollmächtigten Person, an die Person entsprechend [Art. 139b des EG](#) zugelassen.

Art. 72. (1) Bei der Anwendung des Systems der anteiligen Wärmeenergieverteilung und der Zahlung in gleichen oder prognostizierten monatlichen Einzahlungen wird die Ausgleichung der tatsächlich verbrauchten Wärmeenergiemenge mit der in der Periode berechneten mindestens einmal im Jahr durchgeführt, unabhängig von der Häufigkeit der Ablesung der Mittel für die anteilige Verteilung.

(2) Die Personen entsprechend [Art. 139b des EG](#) fertigen Ausgleichsrechnungen der anteiligen Wärmeenergie für die Heizung und die Haushaltsheißwasserversorgung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bedingungen entsprechend [Art. 63. Abs.1.](#)

(3) Bei Veränderung des Eigentümers oder des Titulars des Sachrechtes auf Nutzung ist der neue Verbraucher verpflichtet, vom Wärmeübertragungsunternehmen oder vom Lieferanten nach der Ordnung, festgelegt mit dem Vertrag entsprechend [Art. 63. Abs. 1](#), eine Zwischenablesung und die Erstellung einer Ausgleichsrechnung zu fordern, außer in den Fällen entsprechend Abs. 1, wobei die Erstellung der Ausgleichsrechnung vom Verbraucher zu zahlen ist.

Art. 73. (1) Die Wärmeenergieverbraucher im Gebäude - Etageigentum, können die konsumierte Wärmeenergie entsprechend der Ordnung des [Art. 155. Abs. 1 des EG](#) bezahlen.

(2) Bei der Bezahlung von gleichen monatlichen Raten, wird deren Höhe als ein zwölfter Teil des prognostizierten Wärmeenergieverbrauchs bestimmt.

(3) Der prognostizierte einjährige Gesamtwärmeenergieverbrauch für die Immobilie entsprechend Abs. 2 ist die Wärmeenergiemenge, die in der Immobilie in der vorhergehenden einjährigen Periode verbraucht wurde. Beim Fehlen von Daten für die vorhergehende Periode, wird der prognostizierte einjährige Gesamtwärmeenergieverbrauch nach Projektdaten oder durch Vereinbarung festgelegt.

Neuntes Kapitel.

ABSTELLEN UND EINSTELLUNG DER WÄRMEVERSORGUNG

Art. 74. (1) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Erzeuger haben das Recht die Lieferung von Wärmeenergie abzustellen:

1. ohne vorherige Benachrichtigung - in den Fällen entsprechend [Art. 72. Abs. 1](#) und [Art. 73. Abs. 1](#) des EG, unter den Bedingungen und der Ordnung der Verordnung entsprechend [Art. 74. Abs. 1 des EG](#);

2. nach vorheriger Benachrichtigung - in den Fällen entsprechend [Art. 73. Abs. 2 des EG](#), unter den Bedingungen und der Ordnung der Verordnung entsprechend [чл. 74. Abs. 1 des EG](#).

(2) Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Erzeuger haben das Recht die Lieferung von Wärmeenergie auch entsprechend eines in Kraft getretenen Gerichtsurteils abzustellen.

Art. 75. Das Wärmeübertragungsunternehmen oder der Erzeuger haben das Recht die Lieferung von Wärmeenergie für einen unrechtmäßig angeschlossenen Verbraucher vollständig oder teilweise abzustellen.

Art. 76. (1) Die Verbraucher im Gebäude - Etageigentum, können die Einstellung der Wärmeversorgung für Heizung und/oder Haushaltsheißwasserversorgung entsprechend der Ordnung des [Art. 153. Abs. 2 des EG](#) fordern.

(2) In den Fällen entsprechend Abs. 1, wenn die Wärmezufuhr zum Gebäude von der Abonstation eingestellt wurde, kann das Wärmeübertragungsunternehmen seine Ausrüstungen in eine zwischen den Seiten vereinbarten Frist demontieren.

(3) Die eingestellte Wärmeversorgung wird nach Erfüllung der Anforderungen für den Anschluss von Verbrauchern, welche Wärmeenergie für den Haushaltsbedarf nutzen, wieder aufgenommen.

Art. 77. (1) Die Wärmezufuhr eines Wärmeenergieverbrauchers in einem selbstständigen Gebäude wird in der Abonstation eingestellt, wenn der Verbraucher eine Erklärung an das Wärmeübertragungsunternehmen eingereicht hat, sowie unter den Bedingungen, die im Vertrag vorgesehen sind.

(2) Das Wärmeübertragungsunternehmen ist verpflichtet die geforderte Einstellung entsprechend Abs. 1 in einer Frist von 15 Tagen ab dem Eingang der Erklärung vorzunehmen. Die Personen entsprechend Abs. 1 werden bis zum Datum der Einstellung der Wärmeversorgung als Wärmeenergieverbraucher betrachtet.

Art. 78. (1) Wenn sich die Wärmelast der Heizkörper des Gebäudes - Etageigentum, um über 50 % der projektierten Heizlast des Gebäudes verringert hat und die Energiemenge, welche von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, größer als die Energiemenge zur Heizung der Immobilien ist, ist das Wärmeübertragungsunternehmen verpflichtet, die Verbraucher im Gebäude - Etageigentum, und die Person entsprechend

[Art. 139b des EG](#) schriftlich zu benachrichtigen und Handlungen in Übereinstimmung mit den Pkt. 6.6 und 6.6.1 der Methodik zu unternehmen.

(2) Die schriftliche Benachrichtigung ist dem bevollmächtigten Vertreter des Gebäudes - Etageigentum zu übergeben, und/oder an einer sichtbaren Stelle im Gebäude - Etageigentum anzubringen.

(3) Die schriftliche Benachrichtigung entsprechend Abs. 1 enthält mindestens folgende Information:

1. die verringerten Werte der Wärmelast gegenüber den projektierten;
2. Verzeichnis der Immobilien mit abgestellter Wärmezufuhr;
3. Datum, an dem eine Begehung der Installationen durchgeführt wird;
4. die prognostizierte Verteilung).

(4) Das Feststellungsprotokoll, ausgefertigt in Übereinstimmung mit den Pkt. 6.6 und 6.6.1 der Methodik, ist dem bevollmächtigten Vertreter des Gebäudes - Etageigentum gegen Unterschrift zu übergeben, und/oder an einer sichtbaren Stelle im Gebäude - Etageigentum anzubringen.

(5) Die Verbraucher entsprechend Art. 1 erklären in einer einmonatigen Frist schriftlich ihren Standpunkt:

1. zu den Maßnahmen, vorgeschlagen im Feststellungsprotokoll;
2. dass sie Verbraucher unter den veränderten Bedingungen bleiben.

(6) Die Verbraucher erklären ihren Standpunkt entsprechend Art. 5 mit einem Protokoll der Vollversammlung des Gebäudes - Etageigentum.

(7) Wenn die Verbraucher entsprechend Abs. 1 keinen schriftlichen Standpunkt in der Frist entsprechend Abs. 5 erklären, hat das Wärmeübertragungsunternehmen das Recht, die Wärmeversorgung einzustellen.

(8) Der Absatz 7 wird auch in den Fällen angewendet, wenn sich die Wärmelast für die Haushaltsheißwasserversorgung um 50 % gegenüber der projektierten verringert hat.

Zehntes Kapitel

KONTROLLE UND VERWALTUNGSSTRAFANORDNUNGEN

Art. 79. (1) Die Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen dieser Verordnung wird durch den Minister für Wirtschaft und Energetik unter den Bedingungen und nach der Ordnung des [Art. 75](#), [Art. 77](#) - [81](#) des EG vorgenommen.

Art. 80. In Ausführung seiner Kontrollvollmachten der Minister für Wirtschaft und Energetik:

1. führt Kontrollen durch die Personen entsprechend [Art. 77. Abs. 1, Pkt.2 des EG](#) durch;
2. benachrichtigt die Organe für Spezialkontrollen im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen entsprechend ihrer Kompetenz;
3. auferlegt zwangsweise administrative Maßnahmen und administrative Bestrafungen.

Art. 81. (1) Die Verletzungen dieser Verordnung werden durch Personen entsprechend [Art. 77. Abs. 1, Pkt.1 des EG](#) mit Dokumenten fixiert.

(2) Die Strafverfügungen werden durch den Minister für Wirtschaft und Energetik oder eine von ihm bevollmächtigte Person ausgegeben.

(3) Die Feststellung von Verletzungen, die Ausgabe, der Einspruch und die Erfüllung der Strafverfügungen erfolgen entsprechend den Bedingungen und nach der Ordnung des [Art. 75](#), [77](#) - [81](#) des EG und des [Gesetzes über administrative Verstöße und Bestrafungen](#).

Zusätzliche Anordnungen

§ 1. Im Sinne dieser Anordnung:

1. "[Algorithmus](#)" ist ein System von Regeln (Formeln), welche die Reihenfolge von Rechenoperationen bestimmen, deren Anwendung zur Lösung der gegebenen Aufgabe führt.
2. "[Gruppenabonatstation](#)" ist eine Abonatstation , die zwei oder mehr selbstständige Gebäude einspeist.
3. "[Installation im Gebäude](#)" oder "[Gebäudeinstallation](#)" ist die Gesamtheit der Wärmeleitungen und Ausrüstungen zur Verteilung und Lieferung von Wärmeenergie von der Abonatstation zu den Immobilien der Verbraucher, einschließlich der horizontalen und vertikalen Hauptverteilerlinien. Wenn an einer Abonatstation mehr als ein Gebäude angeschlossen sind, ist jede der Anschlusswärmeleitungen ein Element der entsprechenden Gebäudeinstallation.
4. "[Installierte Heizleistung](#)" ist die Summe der Leistungen der in den Wohnungen montierten Heizkörper.
5. "[Komplexe technisch-ökonomische Begründung der Energieversorgung](#)" ist die Ausarbeitung eines "Energieversorgungsplanes" für jede Gemeinde oder Region mit mehreren alternativen Varianten, welche einschließen:
 - a) alternative Varianten für die Energieversorgung;
 - b) Brennstoffbedarf;
 - c) Produktionskosten;
 - d) Investitionen für die Varianten;
 - e) Finanzierung der Varianten;
 - f) Einfluss auf die Beschäftigung;
 - g) Einfluss auf die Umwelt;
 - h) Vergleichsanalyse der schwachen und starken Seiten für jede Variante;
 - i) Analyse der Empfindlichkeit für eine zehnjährige Periode.
6. "[Korrigiertes beheizbares Volumen](#)" ist das beheizbare Volumen der Immobilie nach Projekt, verringert um das Volumen der Räume, in denen die Heizkörper von der Gebäudeinstallation demontiert wurden und der entsprechende dazugehörige Teil der Räume, ohne Heizkörper nach Projekt.
7. "[Maximale Stundenlast](#)" ist die maximale Wärmeenergiemenge, verbraucht von einem Verbraucher mit dem Wärmeträger Wasserdampf oder Heißwasser in einer Stunde.
8. "[Maximaler spezifischer Verbrauch des Gebäudes](#)" ist die maximale Menge an abgegebener Wärmeenergie von einem Kilowatt installierte Leistung eines Heizkörpers im Gebäude bei entsprechendem Arbeitsregime der Gebäudeinstallation.
9. "[Minimale Stundenlast](#)" ist die minimale Wärmeenergiemenge, verbraucht von einem Verbraucher mit dem Wärmeträger Wasserdampf oder Heißwasser in einer Stunde.
10. "[Heizperiode](#)" ist die Zeitperiode, in der die Wärmeenergie auch zum Heizen genutzt wird.
11. "[Abrechnungsperiode](#)" ist die Zeitperiode zwischen zwei Ablesungen der Anzeigen der Messgeräte für die handelsübliche Zahlung, der Kontrollgeräte und der individuellen Mittel zur Wärmeenergieverteilung.
12. "[Plombierter Heizkörper](#)" ist ein Heizkörper, dessen Wärmezufuhr durch Verschließen und Plombieren der Absperrarmatur abgestellt wurde, und nicht durch physikalische Trennung von der Gebäudeinstallation und der nicht mit einem Mittel entsprechend [Art. 140. Abs. 1, Pkt.3 des EG](#) ausgerüstet ist.
13. "[Anschlussheizkörper](#)" sind Heizkörper, welche physikalisch an die Gebäudeheizungsinstallation angeschlossen sind.

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

14. "[Verteilernetz](#)" ist das System von Wärmeleitungen und dazu gehörigen Ausrüstungen, angeordnet nach der Eigentumsgrenze zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen und den Verbrauchern. In Gebäuden - Etageneigentum, ist es ein Element der Gebäudeinstallationen

15. "[Druckregler](#)" in der Abonatstation ist ein technisches Mittel zur Aufrechterhaltung eines errechneten Drucks und der notwendigen Menge des Wärmeträgers, mit eingebautem automatischen Begrenzer bis zum Wert der berechneten Wärmeträgermenge für jede Abonatstation entsprechend der vereinbarten Leistung.

16. "[Messmittel für die handelsübliche Zahlung](#)" sind Messmittel im Sinne des [§ 1, Pkt. 58 EG](#) und [Art. 5 des Gesetzes über die Messungen](#).

17. "[Wärmeversorgungssystem](#)" ist ein System von Energieobjekten und Ausrüstungen zur Erzeugung, Übertragung und Versorgung von Verbrauchern mit Wärmeenergie.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2. (1) Die Eigentümer und/oder die Titulare des Sachrechtes zur Nutzung von Gebäuden - Etageneigentum, sind verpflichtet;

1. Mittel zur anteiligen Verteilung an plombierte Heizkörper in ihren Immobilien zu montieren;

2. Wasserzähler für Heißwasser an alle Abzweigungen von der Gebäudeinstallation für die Haushaltsheißwasserversorgung zur Immobilie zu montieren.

(2) Bei Nichterfüllung der Anordnungen entsprechend Abs. 1 werden die plombierten Heizkörper entsprechend Pkt.1 nach dem 1.10.2007 den Heizkörpern ohne Geräte gleich gesetzt.

§ 3. Die Wärmeübertragungsunternehmen haben in der Frist bis zum 30.12.2007 in den Abonatstationen Wasserzähler vor den Erhitzern für die Haushaltsheißwasserversorgung zu montieren.

§ 4. Für die Heizsaison 2006/2007 sind die Ausgleichsrechnungen entsprechend den Regeln dieser Verordnung und bei Gültigkeit der angetroffenen Verträge zwischen den Wärmeübertragungsunternehmen, den Händlern, welche die anteilige Wärmeenergieverteilung vornehmen und den Verbrauchern, auszufertigen.

§ 5. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Verbrauchern und den Händlern, welche die Dienstleistung anteilige Verteilung der Wärmeenergie in Gebäuden - Etageneigentum, entsprechend [Art. 147](#) EG (annulliert - GB, Nr. 74 von 2006, in Kraft ab 08.09.2006) durchführen, sind mit Abschluss eines Vertrages zwischen dem Wärmeübertragungsunternehmen oder Lieferanten der Wärmeenergie und der Person, welche die Dienstleistung anteilige Wärmeenergieverteilung, entsprechend [Art. 139c des EG](#) durchführt, als beendet zu betrachten. Die Händler, welche die Dienstleistung anteilige Wärmeenergieverteilung durchführen, haben kein Recht von den Verbrauchern Vorauszahlungen für die Abrechnungsperiode einzunehmen, die der Heizperiode 2006/2007 folgt.

§ 6. Das Wärmeübertragungsunternehmen schließt einen Vertrag ab mit der Person entsprechend [Art. 139b](#), mit der das Gebäude - Etageneigentum (SES), vertragliche Beziehungen für die Heizperiode 2006/2007 hatte. Die Verbraucher im SES können die Person, welche bis Inkrafttreten der Verordnung die anteilige Verteilung durchgeführt hat, bei Einhaltung der Anordnungen entsprechend [Art. 139b](#) und [Art. 140. Abs. 2](#) des EG, wechseln. Wenn die Person nicht in der Frist bis Ende August 2006 entsprechend [Art. 139a EG](#) registriert wird, benachrichtigt das Wärmeübertragungsunternehmen die Verbraucher, welche vertragliche Beziehungen mit ihr hatten, über deren Verpflichtung entsprechend [Art. 139c](#),

[Abs. 4 EG](#) eine andere Person, registriert entsprechend [Art. 139a EG](#) auszuwählen, mit der das Wärmeübertragungsunternehmen einen Vertrag abzuschließen hat.

§ 7. Anweisungen über die Anwendung der Verordnung gibt der Minister für Wirtschaft und Energetik.

§ 8. Diese Verordnung annulliert die [Verordnung Nr.2 über die Wärmeversorgung](#) (GB, Nr. 68 von 2004).

§ 9. Diese Verordnung wird auf der Grundlage des [Art. 125. Abs. 3 des Energiegesetzes](#) ausgegeben.

Anlage zu [Art. 61. Abs. 1](#)

(Geänd. - GB, Nr. 39 von 2007, Änd. und Ergänzung, Nr. - GB, Nr. 58 von 2007)

Methodik zur anteiligen Wärmeenergieverteilung in Gebäuden - Etageigentum

1. Die Wärmeenergie für die Verteilung ist die mit dem Wärmezähler in der Abonatstation gemessene Menge, korrigiert mit den technologischen Aufwendungen entsprechend der Eigentumsgrenze und mit der Wärmeenergiemengen zur Auffüllung der Gebäudeinstallation, in den Fällen, in denen ein Wärmeträger des Wärmeübertragungsnetzes verwendet wird.

2. Die Wärmeenergie, welche mit dem Wärmezähler in der Abonatstation des Gebäudes - Etageigentum für die Abrechnungsperiode gemessen wurde, ist die Summe der Heizenergie, der Energie für die Haushaltsheißwasserversorgung (BGV) und der technologischen Aufwendungen an Wärmeenergie in der Abonatstation.

3. Wenn die Auffüllung der Gebäudeheizungsinstallation mit dem Wärmeträger Heißwasser vom Wärmeübertragungsnetz erfolgt, wird der Wärmeenergiemenge, welche mit dem Wärmezähler gemessen wurde, die Wärmeenergiemenge hinzugefügt, die notwendig ist, um das Wasser für das Auffüllen zu erhitzen - $Q_{dop.}$, kWh. Sie wird als Produkt dessen Menge und der Temperaturdifferenz des Wassers in der Rücklaufwärmeleitung und des Wassers aus der Wasserquelle des Erzeugers nach der Abhängigkeit ermittelt:

wo:

V die Wassermenge ist, die am Wasserzähler der Rohrverbindung für das Auffüllen der Gebäudeinstallation gemessen wird, m³;

c die spezifische Wärmekapazität des Wassers und gleich 4,1868 kJ/kg ist. °C;

r die Wasserdichte bei einer mittleren Temperatur von $(t_{г.вп.} + t_{с.т.и.})/2$ kg/m³ ist.

4. Die Menge der technologischen Aufwendungen an Wärmeenergie in der Abonatstation wird nach der Ordnung des Art 58. Abs.2 bestimmt. 2.

4.1. Die technologischen Aufwendungen werden gegenüber den Durchschnittstemperaturbedingungen für die Abrechnungsperiode nach der Abhängigkeit korrigiert:

wo:

Q_{т.о.} die technologischen Aufwendungen aus der Wärmeabgabe der Ausrüstungen in der Abonatstation für den Abzug von der an den Wärmezählern abgelesenen Wärmeenergie für die entsprechende Abrechnungsperiode sind, kWh;

n - die Arbeitsstunden der Abonatstation für die Abrechnungsperiode sind;

q_{н.а.с.} - die technologischen Aufwendungen aus der Wärmeabgabe der Ausrüstungen in der Abonatstation für eine Zeiteinheit entsprechend der Daten des Erzeugers oder experimenteller Untersuchungen des Wärmeübertragungsunternehmens sind;

t_{1cp.} der Temperaturmittelwert des Wärmeträgers der Vorlaufmagistrale der entsprechenden Wärmequelle für die entsprechende Abrechnungsperiode ist;

t_{2cp.} - der Temperaturmittelwert des Wärmeträgers der Rücklaufmagistrale der entsprechenden Wärmequelle für die entsprechende Abrechnungsperiode ist;

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

тп. - der Temperaturmittelwert des Bodens in einer Tiefe von 125 cm ist (für die entsprechende Abrechnungsperiode), nach Daten des NIHM bei der BAW ist,

4.2. Die korrigierte Menge an technologischen Aufwendungen an Wärmeenergie ist von der am Wärmezähler gemessenen Wärmeenergiemenge abzuziehen, wenn die Abonatstation auch Haushaltsverbraucher einspeist.

5. Die Wärmeenergiemenge für BGV wird in Übereinstimmung mit Art. 68 bestimmt und wird unter den Verbrauchern auf der Grundlage der von ihnen verbrauchten Heißwassermenge verteilt, wobei:

5.1. In der Periode zwischen zwei Ausgleichungen der für die BGV der Verbraucher konsumierten Wärmeenergie eine monatliche prognostizierte Wärmemenge berechnet wird, welche entsprechend Art. 71. Abs.3 zu bestimmen ist. 3.

5.2. Der Ausgleich der konsumierten Wärmeenergie für die Haushaltsheißwasserversorgung (BGV) erfolgt auf folgende Art und Weise:

1) Es wird die durchschnittliche Wärmeenergiemenge, die notwendig ist für das Erhitzen von 1 m³ Wasser für die Haushaltsheißwasserversorgung, wie folgt ermittelt:

A. Durchschnittliche Wärmeenergiemenge, die notwendig ist für das Erhitzen von 1 m³ Wasser für die Haushaltsheißwasserversorgung außerhalb der Heizperiode - qcp.н., kWh/m³:

wo:

SQ_и. die Wärmeenergiemenge für die Verteilung im Gebäude außerhalb der Heizperiode in kWh ist;

Goб.в.н. - die insgesamt im Gebäude verbrauchte Heißwassermenge in m³ für die Periode außerhalb der Heizperiode im Rahmen der Abrechnungsperiode ist, die nach der Abhängigkeit errechnet wird:

wo:

Goб.в.отч.п. die Differenz zwischen der End- und Anfangsanzeige des gemeinsamen Wasserzählers vor dem Erhitzer für die BGV in der Abonatstation für die Abrechnungsperiode ist, m³;

мотч.п. - die Anzahl der Arbeitstage des Erhitzers für die BGV in der Abonatstation für die Abrechnungsperiode ist,

мн. - die Anzahl der Arbeitstage des Erhitzers für die BGV in der Abonatstation außerhalb der Heizperiode für die Abrechnungsperiode ist,

B. Durchschnittliche Wärmeenergiemenge, die notwendig ist für das Erhitzen von 1 m³ Wasser für die Haushaltsheißwasserversorgung während der Heizperiode - qcp.o., kWh/m³:

$$qcp.o. = qcp.н.*K,$$

wo:

K der Temperaturkoeffizient ist, bestimmt durch die Formel:

$$K = Dt_3/Dt_п,$$

wo:

Dt₃ die Differenz zwischen den Temperaturen des Erhitzten Wassers am Ausgang und am Eingang des Erhitzers für die Haushaltsheißwasserversorgung ist, gemittelt für die Abrechnungsperiode mit Heizung;

Dt_п die Differenz zwischen den Temperaturen des Erhitzten Wassers am Ausgang und am Eingang des Erhitzers für die Haushaltsheißwasserversorgung ist, gemittelt für die Abrechnungsperiode entsprechend Pkt.1;

2) Ermittlung der Wärmeenergiemenge Q_{bi} in kWh für die Haushaltsheißwasserversorgung für die Abrechnungsperiode des i-ten Verbrauchers:

A (Korrektur - GB, Nr. 39 von 2007) Wenn in allen Immobilien die verbrauchte Heißwassermenge an Wasserzählern abgelesen wird:

wo:

(Geänd. - GB, Nr. 39 von 2007 г.) *гютч.* die Differenz zwischen der End- und Anfangsanzeige des(der) Wasserzähler(s) für Heißwasser für die Abrechnungsperiode des i-ten Verbrauchers ist;

mo - die Anzahl der Arbeitstage des Erhitzers für die BGV in der Abonatstation während der Heizperiode für die Abrechnungsperiode ist,

r - der Koeffizient ist, welcher die Differenz zwischen der Ablesung des gemeinsamen Wasserzählers, montiert vor dem Erhitzer für die BGV, und der Wassermenge entsprechend der individuellen Wasserzähler korrigiert, bestimmt entsprechend der Abhängigkeit:

B. Die Differenz zwischen der Wassermenge, abgelesen am Wasserzähler vor dem Erhitzer für die BGV, und der Heißwassermenge, abgelesen an den Wasserzählern in den einzelnen Immobilien, und der entsprechend Art. 69. Abs. 2 berechneten Menge für die Verbraucher ohne Wasserzähler, wird proportional der berechneten Heißwassermenge unter den Immobilien aufgeteilt.

6. Die Wärmeenergiemenge für die Heizung $Q_{от}$, kWh, ist die Differenz zwischen der Energie entsprechend Pkt.1 und der Wärmeenergiemenge für die BGV.

6.1. Die Wärmeenergiemenge für die Heizung schließt die Wärmeenergiemenge ein, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, die Wärmeenergie, die von den Heizkörpern in den allgemeinen Teilen abgegeben wird, und die Wärmeenergie, die von den Heizkörpern in den einzelnen Immobilien abgegeben wird.

6.1.1. (Erg. - GB, Nr. 58 von 2007) Die Wärmeenergiemenge $Q_{и}$, kWh, abgegeben von der Gebäudeinstallation, hängt von der Art der wärmephysikalischen Besonderheiten des Gebäudes und der Heizungsinstallation ab. Sie wird von der Person entsprechend Art. 139b EG bestimmt, welche die anteilige Verteilung vornimmt, entsprechend der Abhängigkeit:

wo:

$Q_{пр}$ die Gesamtprojektleistung ist - für die Heizung des Gebäudes, kW;

$D_{н.п.}$ - sind Tagesgrade der gegenwärtigen Abrechnungsperiode, welche durch die Formel bestimmt wird: $D_{н. п.} = z * (t_{cp. пер.} - t_{cp. пер.})$,

wo:

z die Dauer der gegenwärtigen Abrechnungsperiode ist, in Tagen;

$t_{cp. пер.}$ - die durchschnittliche Außentemperatur der Abrechnungsperiode ist;

$t_{cp. пер.}$ die durchschnittliche Gebäudetemperatur ist; für Gebäude - Etageneigentum, werden 19 °C angenommen;

$t_{изч.}$ - die berechnete Außentemperatur ist, °C, für den Siedlungsort.

6.1.2. (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Ausnahmen von der Abhängigkeit entsprechend Pkt. 6.1.1 werden in den Fällen vorhandener Berechnungen der installierten Leistung der Gebäudeinstallation zugelassen, ausgeführt von einer zugelassenen Person, und/oder der Person entsprechend чл. 139b des EG.

6.1.3. Die Wärmeenergiemenge $Q_{и}$, kWh, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, wird proportional auf das beheizbare Volumen der Immobilien entsprechend Projekt verteilt.

6.1.4. Für Hochhäuser- Etageneigentum, mit Heizungsinstallationen mit mehr als einer Zone, mit offener Ausführung nach Projekt, wird die Wärmeenergie, abgegeben von der Gebäudeinstallation für die hohe Zone, in den Räumen der niedrigen Zone, durch welche sie

verläuft, von der Person entsprechend Art. 139b des EG auf dem Wege der Berechnung, entsprechend der Ordnung des Art. 6.9 ermittelt.

6.1.5. Für Gebäude - Etageigentum, entsprechend Art. 60, wird die Wärmeenergie, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, für jedes Gebäude einzeln berechnet.

6.2. (Geänd. - GB, Nr. 39 von 2007) Die Wärmeenergiemenge $Q_{об}$, kWh, abgegeben von den Heizkörpern in den allgemeinen Teilen des Gebäudes - Etageigentum, in denen sich Heizkörper ohne Geräte befinden, wird auf der Grundlage deren Installierten Leistung nach der Ordnung des Pkt. 6.5 bestimmt.

6.2.1. Die Wärmeenergiemenge $Q_{об}$, kWh, wird unter den Verbrauchern proportional dem beheizbaren Volumen der Immobilien entsprechend Projekt verteilt.

6.3. Die Wärmeenergiemenge, abgegeben von den Heizkörpern in den Immobilien, Q_k , kWh, ist die Differenz zwischen der Gesamtenergie für die Heizung $Q_{от}$, kWh, und den Mengen $Q_{и}$, kWh, und $Q_{об}$, kWh, bestimmt entsprechend Pkt. 6.1.1 und Pkt. 6.2.

$$Q_k = Q_{от} - Q_{и} - Q_{об},$$

6.4. Für Gebäude - Etageigentum, in denen alle Heizkörper mit Geräten zur individuellen Ablesung komplettiert sind, wird die Wärmeenergie für eine Anteilseinheit $q_{д.ед.}$, kWh/ Ant.-einheit, berechnet:

wo:

P_i die Anteilseinheiten des Wärmeverteilers für den i-ten Heizkörper für die Abrechnungsperiode in Übereinstimmung mit den Standarten BDS EN 834 und BDS EN 835 sind;

N ist die Gesamtanzahl der Heizkörper im Gebäude - Etageigentum, mit Geräten zur Ablesung des Verbrauchs.

6.4.1. Die Wärmeenergiemengen, die von den Heizkörpern mit Geräten in der i-ten Immobilie Q_{ik} , kWh, abgegeben wird, ist nach der Abhängigkeit zu berechnen:

wo:

$q_{д.ед.}$ die Wärmeenergie für eine Anteilseinheit ist, kWh/Anteilseinheit;

k - die Anzahl der Heizkörper mit Geräten zur Ablesung des Verbrauchs in der Immobilie des i-ten Verbrauchers ist.

6.4.2. Für den i-ten Heizkörper wird die Wärmeenergie, kWh, nach der Abhängigkeit verteilt:

$$q_{iот.тяло} = q_{д.ед.} * P_i,$$

6.4.3. Die verteilte Wärmeenergie für einen Heizkörper kann nicht die Maximalenergie übersteigen, die der Heizkörper für eine Abrechnungsperiode bei dem entsprechenden Arbeitsregime der Gebäudeinstallation abgeben kann.

6.4.4. Die Maximalenergie, die der Heizkörper für eine Abrechnungsperiode abgeben kann $q_{iмакс.от.тяло}$, kWh, wird nach der Abhängigkeit berechnet:

$$q_{iмакс.от.тяло} = 1,2 * q_{iнст.от.тяло} * z * (25 - t_{ср.период}) * 24 / (t_{ср.сгр.} - t_{изч.})$$

wo:

$q_{iнст.от.тяло}$ die installierte Leistung des Heizkörpers unter Projektbedingungen ist, kW;

$t_{ср.период}$ - die durchschnittliche Außentemperatur der Abrechnungsperiode ist, °C;

z - Anzahl der Tage mit Wärmelieferung ist;

6.4.5. Berechnung der Differenz D_{qi} , kWh, zwischen der maximalen und der verteilten Energie für jeden Körper:

$$D_{qi} = q_{iмакс.от.тяло} - q_{iот.тяло},$$

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

6.4.6. Bei $D_{qi} \geq 0$ ist die verteilte Energie die Basis für die Erstellung der Ausgleichsrechnung des Gebäudes.

6.4.7. (Geänd. - GB, Nr. 39 von 2007) Bei $D_{qi} < 0$ ist eine Kontrolle durchzuführen. Der Absolutwert von D_{qi} wird der Energie Q_u , kWh, hinzugefügt, abgegeben von der Gebäudeinstallation. Die so bestimmte Energiemenge für die Gebäudeinstallation Q_u , kWh, wird entsprechend dem Pkt. 6.1.3 verteilt und es ist ein neuer Wert für $q_{d,ед}$ bis zur Erfüllung der Bedingung entsprechend Pkt.6.4.6 zu errechnen.

6.5. (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Für Gebäude - Etageneigentum, in denen sich Heizkörper ohne Geräte zur individuellen Ablesung befinden, ist die Extrapolation entsprechend der maximalen spezifischen Aufwendung des Gebäudes nach folgender Ordnung anzuwenden:

1) es ist die installierte Leistung der Heizkörper im Gebäude zu bestimmen; bei Fehlen von Daten sind Daten eines ähnlichen Heizkörpers anzulegen, z.B. eines analogischen Raumes eine anderen Etage;

2) für jeden Heizkörper mit Gerät im Gebäude ist das Verhältnis zwischen seinen Anteilseinheiten und seiner installierten Leistung zu ermitteln, das höchste Verhältnis für einen Heizkörper mit Gerät für die anteilige Verteilung wird als maximale spezifische Aufwendung für das Gebäude (MSRS) angenommen;

3) die Anteilseinheiten für die Heizkörper ohne Geräte bekommt man, in dem die installierte Leistung des Heizkörpers ohne Ablesung mit der MSRS multipliziert wird.

Mit den so ermittelten Anteilseinheiten werden alle Heizkörper ohne Geräte den Heizkörpern mit Geräten angeglichen. Die Energieverteilung ist nach der Ordnung des Pkt. 6.4. auszuführen, mit Ausnahme der Fälle entsprechend Pkt. 6.6.

6.5.1. Für einen Heizkörper mit Gerät, welcher unter den Bedingungen arbeitet, verschieden von den projektierten, die dem Arbeitsregime der Gebäudeinstallation entsprechen, wird zugelassen, dass die verteilte Energie die in Pkt 6.4.4 ermittelte übersteigt. Für diesen Körper führt die Person entsprechend Art. 139a EG eine Kontrolle der Intaktheit des individuellen Verteilers hinsichtlich der dargestellten Bewertungsfaktoren in Übereinstimmung mit seinem Standard, technischer Mängel und Intaktheit des Gerätes durch. Bei Fehlen von Mängeln und intaktem Gerät wird die verteilte Energie nicht korrigiert. Das für diesen Heizkörper ermittelte Verhältnis zwischen den Anteilseinheiten und seiner installierten Leistung dient nicht zur Ermittlung der MSRS.

6.5.2. Die Person entsprechend Art. 139a EG benachrichtigt den Verbraucher schriftlich, in dessen Immobilie sich der Heizkörper befindet, über die Umstände entsprechend Pkt. 6.5.1 und führt eine Kontrollprüfung in der folgenden Heizperiode durch.

6.5.3. Die Wärmeenergiemengen, die von den Heizkörpern mit Geräten in der i-ten Immobilie Q_{ik} , kWh, abgegeben wird, ist nach der Ordnung des Pkt.6.4.1 zu ermitteln.

6.5.4. Für den i-ten Heizkörper wird die Wärmeenergie, kWh, nach der Ordnung der Pkt. 6.4.2 bis 6.4.7 verteilt.

6.6. (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Für Gebäude - Etageneigentum, bei denen die Person entsprechend Art. 139a EG feststellt, dass die Wärmeenergiemenge, abgegeben von der Gebäudeinstallation, größer ist als die Energie für die Heizung der Immobilien, ist von der Person entsprechend Art. 139a EG, dem Wärmeübertragungsunternehmen und dem Vertreter des Etageneigentums eine Prüfung durchzuführen. Es ist ein Feststellungsprotokoll mit der Anweisung für korrigierende Maßnahmen zu erstellen:

1. Kontrolle des Vorhandenseins von Umständen entsprechend Pkt. 6.5.1;
2. Kontrolle der Erfüllung der Bedingungen entsprechend Pkt. 6.1.2;
3. die Notwendigkeit, die Zeit und der Umfang der Begehung der Installation ist festzulegen.

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

6.6.1. Während der Kontrolle entsprechend Pkt 6.6 sind zu kontrollieren:

1. Zustand der Abonatstation und des Erhitzers für die BGV;

2. Zustand der Strang-Lyren;

3. Zustand der individuellen Verteiler und Heizkörper und der Bedingungen unter denen sie arbeiten;

4. Kontrolle auf unberechtigten Verbrauch u.a.

6.7. (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Bei nicht abgesichertem Zutritt für das Ablesen der Geräte zu den von der Person entsprechend Art. 139b des EG festgelegten Daten sind die Anordnungen des Pkt. 6,5 anzulegen. Die Verbraucher, welche keinen Zutritt gewährt haben, können eine zusätzliche Ablesung und die Umarbeitung der Ausgleichsrechnung in den Fristen fordern, die in den allgemeinen Bedingungen der Verträge und den Anforderungen der Verordnung aufgezeigt sind.

6.8. Bei Beschädigung eines individuellen Verteilers des Heizkörpers ist eine Extrapolation entsprechend der vorhergehenden Ablesung anzuwenden:

1) Die Anteilseinheiten $P_{iH.n.}$ des i-ten Heizkörpers werden durch Extrapolation der in der vorhergehenden Ablesungsperiode registrierten Anteilseinheiten und der Tagesgrade für die Beschädigungsperiode ermittelt.

$$P_{iH.n.} = P_{iPP.n.} * D_{H.n.} / D_{PP.n.},$$

wo:

$P_{iPP.n.}$ die Anteilseinheiten $P_{iH.n.}$ des i-ten Heizkörpers sind, registriert für die vorhergehende Ablesungsperiode, bei normaler Arbeit des Gerätes;

$D_{PP.n.}$ - die Tagesgrade für die vorhergehende Ablesungsperiode sind.

2) Die entsprechend Pkt.1 ermittelten Anteilseinheiten werden nach der Ordnung des Pkt. 6.4 verteilt.

3) (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Für die Beschädigungsperiode wird die Periode zwischen zwei Ablesungen der Geräte für die anteilige Verteilung angenommen. Für jede folgende Periode, in der das Gerät nicht ausgetauscht wurde, wird die Wärmeenergiemenge nach der Ordnung des Pkt.6.5 ermittelt.

4) (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Bei festgestellter sichtbarer Einflussnahme auf die Ganzheit des Gerätes, verletzte Plomben, Sticker oder anderer Mittel zum Schutz des Gerätes und/oder von kostatierten Einflussnahmen auf den elektronischen Speicher ist die Wärmeenergiemenge entsprechend der Ordnung des Pkt. 6.5 für die gesamte Periode nach der letzten Ablesung, zu der das Gerät intakt war, zu ermitteln.

6.9. (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Bei einer Strang-Lyra ohne Gerät zur anteiligen Verteilung ist die installierte Leistung auf dem Rechenweg zu ermitteln und die Anordnung des Pkt. 6.5 anzuwenden.

7. Wenn in einem Gebäude - Etageneigentum, die anteilige Verteilung über individuelle Wärmezähler angewendet wird. ist die Wärmeenergie für die Heizung der Immobilie entsprechend folgender Art und Weise zu bestimmen:

7.1. Die Wärmeenergie für die Heizung der Immobilie in der Ableseperiode ist entsprechend den Anzeigen der individuellen Wärmezähler der Immobilie zu bestimmen.

7.2. Die Wärmeenergie für die Heizung der allgemeinen Teile des Gebäudes - Etageneigentum, gemeinsam mit der Wärmeenergie, welche von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, ist als Differenz zwischen der Gesamtwärmeenergiemenge für die Heizung und der Summe der Anzeigen der individuellen Wärmezähler in den einzelnen Immobilien zu ermitteln und unter allen Verbrauchern proportional deren beheizbaren Volumens nach Projekt zu verteilen.

7.3.1. (Änd. - GB, Nr. 58 von 2007) Beim Fehlen eines individuellen Wärmezählers ist für die Immobilie eine Extrapolation entsprechend der maximalen

spezifischen Aufwendung des Gebäudes anzuwenden, die entsprechend der Ordnung zu ermittelt ist:

1) es ist die installierte Leistung der Heizkörper aller Immobilien und/oder Volumen der Immobilien im Gebäude - Etageigentum zu bestimmen; bei Fehlen von Daten sind Daten einer ähnlichen Immobilie anzulegen, z.B. einer anderen Etage;

2) für jede Immobilie mit einem Wärmezähler im Gebäude ist das Verhältnis zwischen seiner abgelesenen und der installierten Leistung in der Immobilie und/oder das Volumen der Immobilie zu ermitteln, das höchste Verhältnis für eine Immobilie wird als maximale spezifische Aufwendung für das Gebäude (MSRS) angenommen;

3) die extrapolierte Ablesung für eine Immobilie ohne Wärmezähler bekommt man, in dem die installierte Leistung der Immobilie und/oder deren Volumen mit der MSRS multipliziert wird.

7.3.2. (Geänd. - GB, Nr. 39 von 2007) Bei nicht abgesichertem Zutritt für das Ablesen zu den von der Person entsprechend Art. 139b EG festgelegten Daten ist eine Extrapolation entsprechend der maximalen spezifischen Aufwendung für das Gebäude nach der Ordnung des Pkt.7.3.1 vorzunehmen. Die Verbraucher, welche keinen Zutritt gewährleistet haben, können eine zusätzliche Ablesung und die Umarbeitung der Ausgleichsrechnungen entsprechend der Ordnung des Art. 70. Abs.5 fordern. 5.

7.3.3. Bei der Beschädigung eines individuellen Wärmezählers:

1) Die Wärmeenergie für die Heizung der Immobilie Q_{ik} , kWh, für die Ableseperiode sind durch Extrapolation der in der vorhergehenden Ablesungsperiode abgelesenen Wärmeenergiemenge und der Tagesgrade für die Periode zu ermitteln.

$$Q_{ik} = Q_{ik.нр.н.} * D_{н.н.} / D_{пр.н.},$$

wo:

$Q_{ik.нр.н.}$ die für die Immobilie bei normaler Arbeit des Gerätes gemessene Wärmeenergiemenge ist, kWh.

2) Für die Periode der Beschädigung des individuellen Wärmezählers ist die Periode zwischen zwei Ablesungen anzunehmen. Für jede folgende Periode, in der der Wärmezähler nicht ausgetauscht wurde, ist die Wärmeenergiemenge nach der Ordnung des Pkt.7.3.1 zu ermitteln.

3) Bei festgestellter sichtbarer Einflussnahme auf die Ganzheit des individuellen Wärmezählers, verletzte Plomben, Sticker oder anderer Mittel zum Schutz des Gerätes und/oder von kostatierten Einflussnahmen auf den elektronischen Speicher ist die Wärmeenergiemenge entsprechend der Ordnung des Pkt. 7.3.1 für die gesamte Periode nach der letzten Ablesung, zu der das Gerät intakt war, zu ermitteln.

8. Wenn in einem Gebäude - Etageigentum, die anteilige Verteilung über individuelle Wärmezähler der Wohnungsabonatstationen angewendet wird, ist die Wärmeenergie für die Immobilie entsprechend folgender Art und Weise zu bestimmen:

8.1. Die Wärmeenergie für die BGV und zur Heizung der Immobilie in der Ableseperiode ist entsprechend den Anzeigen der individuellen Wärmezähler der Immobilie zu bestimmen.

8.2. Die Wärmeenergie für die Heizung der allgemeinen Teile des Gebäudes - Etageigentum, gemeinsam mit der Wärmeenergie, welche von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, ist als Differenz zwischen der Gesamtwärmeenergiemenge für die Heizung und für die BGV des Gebäudes und der Summe der Anzeigen der individuellen Wärmezähler in den einzelnen Immobilien zu ermitteln. Sie ist unter allen Verbrauchern proportional deren beheizbaren Volumens nach Projekt zu verteilen

8.3. Beim Fehlen eines individuellen Wärmezählers für die Immobilie ist die Wärmeenergie für die BGV entsprechend der Ordnung des Art. 69. Abs. 2 zu ermitteln, und

Übersetzung: Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Bellstedt

die Wärmeenergie für die Heizung für jeden Heizkörper in der Immobilie ist nach der Ordnung des Pkt. 6.4.4 zu bestimmen.

8.3.1. Bei nicht abgesichertem Zutritt für das Ablesen zu den von der Person entsprechend Art. 139b des EG für die Immobilie festgelegten Daten sind die Anordnungen des Pkt. 8,3 anzulegen. Die Verbraucher, welche keinen Zutritt gewährt haben, können eine zusätzliche Ablesung und die Umarbeitung der Ausgleichsrechnung in den Fristen fordern, die in den allgemeinen Bedingungen der Lieferverträge für Wärmeenergie aufgezeigt sind.

9. Für Gebäude - Etageneigentum, für die keine technische Möglichkeit zur Anwendung des Systems der anteiligen Verteilung besteht, ist die zu verteilende Wärmeenergie entsprechend der Ordnung des Pkt.1, Pkt.2, Pkt.3 und des Pkt.4 zu ermitteln.

9.1. Die Wärmeenergiemenge für BGV ist nach der Ordnung des Pkt.5 zu ermitteln.

9.2. Die Wärmeenergiemenge für die Heizung Q_{ot} , kWh, ist die Differenz zwischen der Energie entsprechend Pkt.8 und der Wärmeenergiemenge für die BGV, ermittelt nach der Ordnung des Pkt.8.1.

9.3. Die Wärmeenergiemenge für die Heizung der einzelnen Immobilien für die Ableseperiode Q_{iK} , kWh, ist proportional deren beheizbaren Volumens oder der installierten Leistung der sich in ihnen befindlichen Heizkörper zu ermitteln.

9.3.1. Die Wärmeenergiemenge Q_u , kWh, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, ist nach Pkt 6.1.1 zu ermitteln und proportional auf das beheizbare Volumen der Immobilien entsprechend Projekt zu verteilen.

9.3.2. Die Wärmeenergiemenge für die Heizung der i-ten Immobilie Q_{ik} , kWh, ist nach der Abhängigkeit zu ermitteln:

wo:

B_{iK} das korrigierte beheizbare Volumen der Immobilie ist, einschließlich des beheizbaren Volumens der allgemeinen Teile, die auf die entsprechende Immobilie fallen, m^3 ;

B_K - das gesamte korrigierte Volumen der Immobilien ist, einschließlich des korrigierten beheizbaren Volumens der allgemeinen Teile des Gebäudes, m^3 .